

Jahresbericht 2021

*Erwachsenenvertretung
Patientenanwaltschaft
Bewohnervertretung*



ifs Vorarlberg
Institut für Sozialdienste



Inhalt

Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung

Fakten

2

Der Verein

Fakten

3

Zwischen Freiheit, Würde und Sicherheit

Vorwort der Vereinsobfrau

4

ifs Erwachsenenvertretung

In Sachen Mensch

14

ifs Patientenanwaltschaft

AufRecht durch die Krise

25

ifs Bewohnervertretung

Freiheit. Würde. Sicherheit.

35

Wissenswertes

Ein Verein – drei Fachbereiche

Impressum:
Herausgeber, Verleger und Eigentümer:
Verein ifs Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung
Interpark Focus 40, A-6832 Röthis
Redaktion: Mag. Regina Anhaus,
Mag. Christian Fehr, MSc, Mag. Günter Nägele,
lic.phil. Alexandra Breuß
Tel.: 05 1755-500, E-Mail: ifs@ifs.at, www.ifs.at
Fotos: Nikolaus Walter, photocase, Adobe Stock,
iStock
Grundlayout: atelier stecher
Grafische Gestaltung: Mag. Jan Koller
April 2022



Mitglieder

8 natürliche Personen
Andrea Bachmayr-Heyda
Dominik Denifl, MA
Dr. Maria Feurstein
Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Mag. Elisabeth Kern
Mag. Susanne Wallner
Sabine Pfefferkorn
Martin Vaplon

Zusammensetzung des Vereinsvorstands

Mag. Dr. Martina Gasser, MBA,
Obfrau
Mag. Elisabeth Kern,
Obfraustellvertreterin
Dominik Denifl, MA, Finanzreferent
Dr. Maria Feurstein, Schriftführerin

Leitung

Mag. Günter Nägele
Mag. Christian Fehr, MSc
Mag. Regina Anhaus

Sitz des Vereins

Interpark Focus 40, 6832 Röthis

Geschäftsstellen der ifs Erwachsenenvertretung

Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn
für die Gerichtsbezirke Bregenz,
Dornbirn und Bezau
Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch
für die Gerichtsbezirke Feldkirch
und Bludenz

Öffnungszeiten

8:00–12:00, 13:00–16:00 Uhr
(Freitag bis 15:00 Uhr)
Termine nach Vereinbarung

Außenstellen

ifs Beratungsstelle Bludenz
Klarenbrunnstr. 12, 6700 Bludenz

ifs Beratungsstelle Bregenz
St.-Anna-Straße 2, 6900 Bregenz

Geschäftsstelle der ifs Patientenanwaltschaft

Valdunastraße 16, 6830 Rankweil

Öffnungszeiten

8:00–16:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Geschäftsstelle der ifs Bewohnervertretung

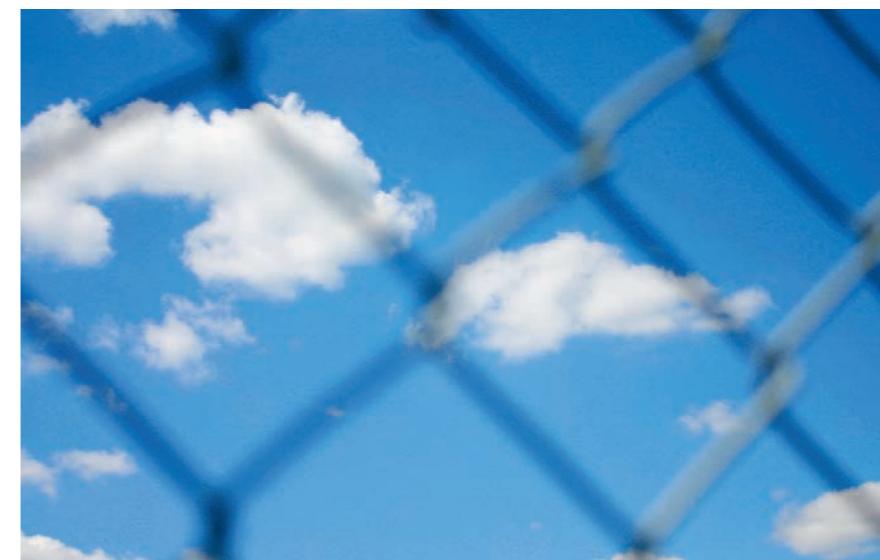
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn

Öffnungszeiten

Termine nach Vereinbarung

Zwischen Freiheit, Würde und Sicherheit

Vorwort der Vereinsobfrau



Freiheit, Würde, Sicherheit – ein Spannungsfeld, dessen Grenzen für Laien nicht immer eindeutig zu erkennen sind. Wann ist die Einschränkung der persönlichen Freiheit vertretbar, um Sicherheit zu gewährleisten? Unter welchen Umständen sind Beschränkungen der Selbstbestimmung zulässig? Wie kann es gelingen, Menschen in diesem Spannungsfeld niemals ihre Würde abzusprechen? Und wer setzt sich für die Wahrung der persönlichen Rechte ein, wenn jemand selbst dazu nicht mehr in der Lage ist?

Besonders Menschen, die gegen ihren Willen in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert werden oder dort Zwangsmaßnahmen unterliegen, Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern oder Betreuungseinrichtungen für Minderjährige in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden, oder Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung,

psychischen Krankheit oder Demenz, die ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten nicht ohne Gefahr auf Benachteiligung erledigen können, fällt es schwer, die eigene Situation einzuschätzen und richtig zu beurteilen. Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung, dass ihnen jemand zur Seite steht, der sich für ihre Rechte einsetzt, ihre persönlichen Interessen vertritt, für scheinende Alternativen sorgt und den Rechtsschutz sichert.

Diese Aufgabe übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung. Tagtäglich setzen sie sich für ihre Klientinnen und Klienten ein – manches Mal unter sehr herausfordernden Bedingungen. So wurden im vergangenen Jahr beispielweise auch Menschen, die positiv auf das Coronavirus getestet worden waren, persönlich aufgesucht, um sich vor Ort einen Eindruck über die

jeweilige Rechtssituation verschaffen zu können. Zudem galt es immer wieder, sich auf neue Sicherheitsvorschriften einzustellen oder auch Hürden in der Kommunikation, die z. B. das Tragen von FFP2-Masken mit sich brachte, zu meistern.

Nicht ohne Stolz kann ich festhalten, dass es sowohl der Erwachsenenvertretung als auch der Patientenanwaltschaft und der Bewohnervertretung einmal mehr gelungen ist, all die Herausforderungen hervorragend zu bewältigen und über das ganze Jahr hinweg verlässlich für die Klientinnen und Klienten da zu sein. So gilt mein Dank in erster Linie allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die sich unermüdlich für die Wahrung der Freiheit, Würde und Selbstbestimmung einsetzen.

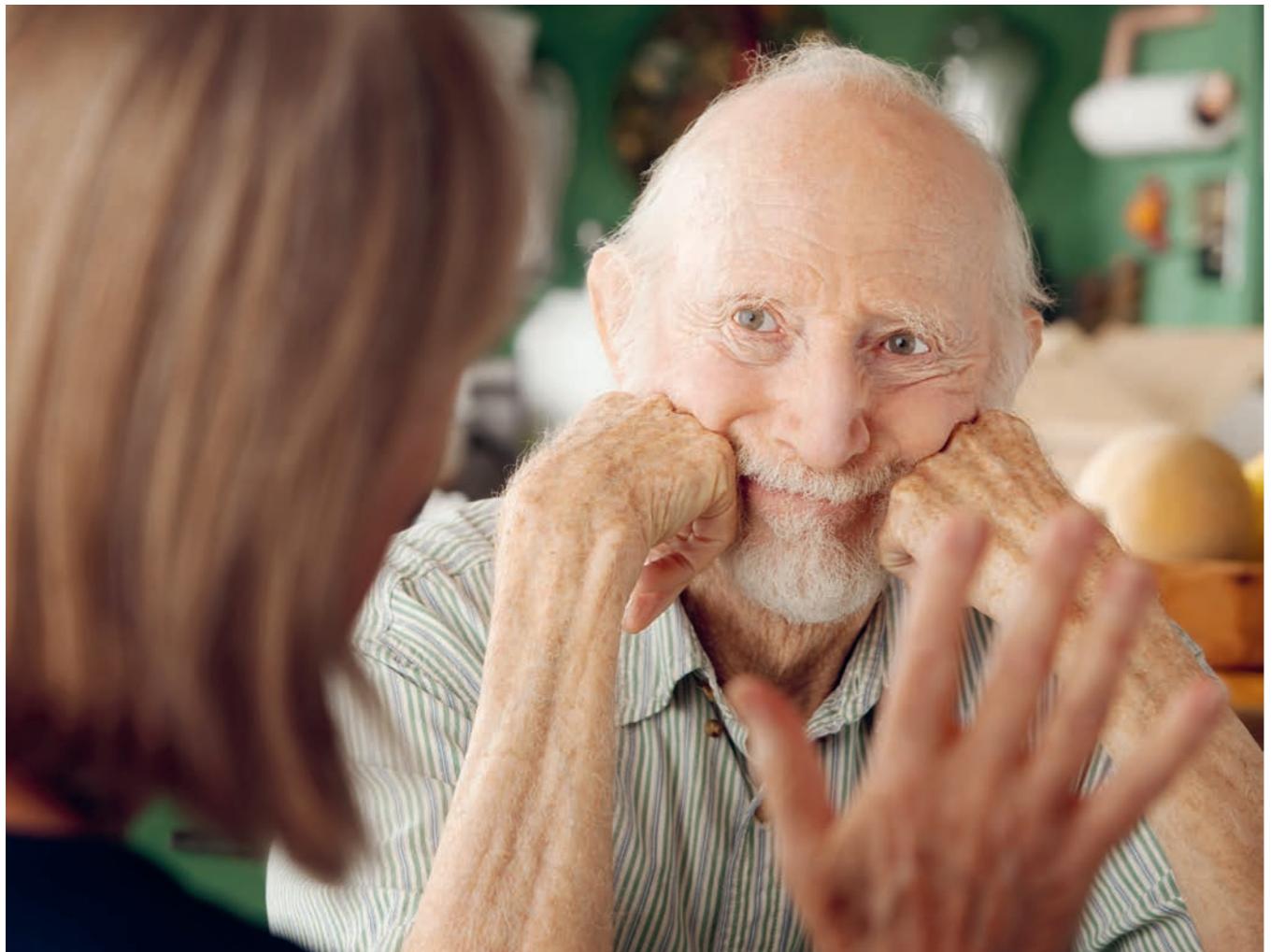
Ermöglicht wird deren Arbeit durch die Unterstützung unserer Geldgeber:innen. Deshalb danke ich an dieser Stelle unseren Auftraggeber:innen, dem Bundesministerium für Justiz, dem Land Vorarlberg und dem Vorarlberger Sozialfonds. Zudem gebührt mein Dank unseren Kooperationspartner:innen, u. a. dem Landeskrankenhaus Rankweil, den Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen. ●



Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Obfrau des Vereins
ifs Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft
und Bewohnervertretung

ifs Erwachsenenvertretung

In Sachen Mensch



Allgemeines

Wie bereits das Jahr 2020 war auch das Jahr 2021 von der **COVID-19-Pandemie** und den damit verbundenen Einschränkungen (z. B. die behördliche Absonderung von Mitarbeiter:innen) geprägt. Im Gegensatz zum Vorjahr hatte dies jedoch nur noch einen relativ geringen Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben durch die ifs Erwachsenenver-

tretung. Lediglich in Zeiten des stärkeren Infektionsgeschehens wurden persönliche Kontakte aufgeschoben oder auf das Notwendigste reduziert. Im Tätigkeitsfeld Clearing (im engeren Sinne) erfolgten die persönlichen Kontakte – entgegen dem grundsätzlichen Standard – in einigen Fällen per Telefon und mittels videounterstützter Kommunikation (Signal oder Zoom).

Die Registrierung gesetzlicher Erwachsenenvertretungen konnte während des gesamten Jahres 2021 ohne bedeutende Einschränkungen vorstatten gehen. Nur in wenigen Fällen erfolgten Registrierungen auf Basis videounterstützter Kommunikation. Wesentliche Rückstände bei der Registrierung konnten vermieden werden. In Zeiten verstärkten Infektionsgeschehens wurden jedoch

keine Vorsorgevollmachten errichtet, da es hier weitaus zeitintensiver persönlicher Gespräche bedarf. Somit war es der ifs Erwachsenenvertretung möglich, die außergerichtliche Begründung von Vertretungsmacht für nicht (mehr) entscheidungsfähige, volljährige Personen trotz Pandemie während des gesamten Jahres weitgehend sicherzustellen. Diese außergerichtliche Begründung von Vertretungsmacht in den Formen der Vorsorgevollmacht, der gewählten und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung stellt wohl die beachtlichste Änderung durch das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Erwachsenenschutzgesetz dar. Seither wenden sich Erwachsene mit einer geistigen Beeinträchtigung, psychischen Krankheit oder Demenz und ihnen nahestehende Personen an Notar:innen oder Rechtsanwält:innen und – in hohem Maße – an die ifs Erwachsenenvertretung, um die offizielle **Registrierung** einer gewählten oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** – ohne Befassung des Gerichts – durchführen zu lassen. Zuvor – bis zum 30. Juni 2018 – war die gesetzliche Vertretung von Erwachsenen mit einer geistigen Beeinträchtigung, psychischen Krankheit oder Demenz überwiegend im Rahmen einer vom Gericht bestimmten Sachwalterschaft erfolgt. Dabei hatten viele Betroffene das für die Einrichtung einer Sachwalterschaft erforderliche Gerichtsverfahren als belastend erlebt.

In vielen Fällen verlagerte sich somit die Begründung von Vertretungsmacht für eine gesetzliche Vertretung von den Gerichten zu den Registrierungsstellen (Notar:innen, Rechtsanwält:innen und ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenen-

schutz-Verein für Vorarlberg). Nicht zuletzt auch dank der erfreulichen Bereitschaft der Ärzt:innen für Allgemeinmedizin, die erforderlichen ärztlichen Atteste auszustellen, funktioniert das niederschwellige und meist kostengünstige Instrument der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis in Vorarlberg weiterhin ausgezeichnet. Das gesetzliche Ziel der Verlagerung weg vom Gericht zur außergerichtlichen Form der Registrierung wird somit erreicht und dieser Prozess verstärkt sich laufend. Dementsprechend geht die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen – ganz im Sinne des Gesetzgebers – laufend und deutlich zurück, während die Anzahl der gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen kontinuierlich steigt.

Die ifs Erwachsenenvertretung sieht sich der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Erwachsenenschutzgesetz verpflichtet. Sie beachtet und stärkt ganz bewusst die Selbstbestimmung der betroffenen Personen, soweit dies im jeweiligen Falle möglich ist. In all ihren Tätigkeitsbereichen (Erwachsenenvertretung-Classic, Beratung, Clearing und Registrierung) ist die ifs Erwachsenenvertretung deshalb darauf bedacht, nicht notwendige gesetzliche Vertretungen möglichst zu verhindern. Sollte eine gesetzliche Vertretung unvermeidlich sein, so soll diese möglichst in den selbstgewählten Formen der Vorsorgevollmacht oder der gewählten Erwachsenenvertretung erfolgen. Ist die dazu erforderliche Entscheidungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben, können nächste Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter:innen registriert werden. Folglich kommt eine gerichtliche Erwachsenenvertretung nur noch dann in Frage, wenn eine

Erwachsenenvertretung zum Schutz einer betroffenen Person unvermeidlich ist und sich diese Person gegen eine Vertretung ausspricht oder keine Angehörigen oder Nahestehenden hat, die bereit bzw. geeignet sind, die Vertretung zu übernehmen. So mit bleibt die gerichtliche Erwachsenenvertretung das allerletzte Mittel.

Mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes am 1. Juli 2018 erfolgte eine beachtliche Ausweitung des Aufgabenbereichs der ifs Erwachsenenvertretung: Neben der bereits angeführten Aufgabe der Registrierung von Vertretungsverhältnissen hat die ifs Erwachsenenvertretung seither auch in allen neuen und in vielen bestehenden (gerichtlichen) Erwachsenenvertretungsverfahren einen Clearingbericht zu erstatten. Eine große Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang die zu bewältigende hohe Anzahl an Erneuerungsverfahren für sämtliche vor dem 1. Juli 2018 begründeten „alten Sachwalterschaften“ dar. In jedem dieser Fälle hat die ifs Erwachsenenvertretung ein gesetzlich zwingendes „ErneuerungsClearing“ durchzuführen.

Mit Stolz kann darauf verwiesen werden, dass die ifs Erwachsenenvertretung auch im Jahre 2021 in der Lage war, die gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Personen, für die keine nahestehende Person zur Verfügung stand oder bei denen nicht überwiegend rechtliche Angelegenheiten zu erfüllen waren, zu übernehmen. Damit ist für Vorarlberg eine **Bedarfsdeckung** gegeben.

Daten und Fakten –**Auswertung der Dokumentation**

Die ifs Erwachsenenvertreter:innen vertraten im Jahr 2021 im Bereich „Erwachsenenvertretung-Classic“ insgesamt **724 Klient:innen** und erhielten von den Gerichten **642** (anzunehmende) **Clearingaufträge**, wobei insgesamt 564 Clearings abgeschlossen wurden. Des Weiteren registrierte die ifs Erwachsenenvertretung die Errichtung von **19 Vorsorgevollmachten**, **101 gewählten Erwachsenenvertretungen** und **174 gesetzlichen Erwachsenenvertretungen**. Zudem führte die ifs Erwachsenenvertretung im Rahmen von Beratungen, Schulungen und Vorträgen zu den Themen gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung und Vorsorgevollmacht insgesamt **1.022 Beratungen** durch und vermittelte coronabedingt nur in **zwei** (statt wie üblich vier) **Schulungen** Wissen an insgesamt 29 Personen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten im Jahr 2021 auch nur **zwei Vorträge** stattfinden.

Zahlenmäßige Veränderungen**Klient:innen in gerichtlicher Erwachsenenvertretung**

Im Jahr 2021 vertrat die ifs Erwachsenenvertretung im Rahmen der „Erwachsenenvertretung-Classic“ insgesamt **724 Personen**, wobei **67 Neuzugänge** verzeichnet werden konnten. Im Vergleich zu den herausragenden Zahlen des Vorjahrs gingen die Neuzugänge wieder um rund 34 Prozent zurück.

Insgesamt wurden 33 Klient:innen an ehrenamtliche ifs Erwachsen-

Erwachsenenvertretung-Classic	2020	2021	
Klient:innen insgesamt (01.01. – 31.12.)	720	724	+0,6%
gerichtliche Bestellungen (Neuzugänge)	102	67	-34,31%
übergeben an Ehrenamtliche	27	33	+22,22%
übergeben an Externe	4	5	+25,0%
Einstellung/Beendigung	13	15	+15,38%
Tod	53	48	-9,43%
Betreuungsstellen (Ø)	11,83	13,18*	+11,41%
Klient:innen pro Arbeitskapazität (Ø)	60,86	54,93	-9,7%
Klient:innen per 31.12.	656	653	-0,46%
davon Rechtsbeistandschaft im Verfahren	38	19	-50,0%
davon Erwachsenenvertretungen hauptberuflich	379	366	-3,43%
davon Erwachsenenvertretungen ehrenamtlich	277	268	-3,25%
Klient:innen pro bestelltem EA-EV (Ø)	1,98	1,85	-7%
Betreuungsstellen	11,93	13,68*	+14,67%
Klient:innen pro Betreuungsstelle (Ø)	54,99	47,73	-13,2%

*kurzfristige Erhöhung durch vorgezogene Nachbesetzung. Prozentzahlen gerundet

envertreter:innen, 3 Klient:innen an Angehörige und 2 Personen an Rechtsanwält:innen übergeben, um die hauptberuflichen Vereins-Erwachsenenvertreter:innen zu entlasten. Im Rahmen dieser kapazitätserhaltenden Maßnahmen fanden verglichen mit 2020 etwas mehr Übergaben an ehrenamtliche Erwachsenenvertreter:innen statt, während die Übergaben an Angehörige und Rechtsanwält:innen nahezu unverändert blieben. Die Tatsache, dass sich die Übergaben an Angehörige und Rechtsanwält:innen seit Längerem auf einem relativ niedrigen Niveau befinden, führt die ifs Erwachsenenvertretung auf die frühzeitige Steuerung hinsichtlich der künftigen Vertretungsperson durch das (obligatorische) Clearing zurück. Eine Einstellung des Verfahrens oder eine Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung konnte in 15 Fällen erreicht werden. Mit Stichtag 31.12.2021 wurden insgesamt 653 Klient:innen vertreten, davon 268 durch ehrenamtliche Mitarbeiter:innen.

Alleine aus Kapazitätsgründen lehnt die ifs Erwachsenenvertretung grundsätzlich keine Fälle ab und kann somit den Vorarlberger Gerichten ein **bedarfsdeckendes Angebot** machen. Im Jahr 2021 konnte dieser Grundsatz sowohl im Zuständigkeitsbereich der Stelle Feldkirch als auch im Zuständigkeitsbereich der Stelle Dornbirn eingehalten werden. Somit hat die ifs Erwachsenenvertretung im österreichischen Vergleich mit **45,42 Prozent** (zuletzt erhoben per 01.01.2022) an allen (ständigen) gerichtlichen Erwachsenenvertretungen in Vorarlberg einen besonders hohen Anteil. Österreichweit erreichten die vier Erwachsenenschutzvereine per 01.01.2020 insgesamt einen Anteil von 19 Prozent (laut iFamZ Nr. 1/2020, S. 25).

Im Rahmen der „Erwachsenenvertretung-Classic“ erfolgte im vergangenen Jahr in 50 Fällen eine **Erneuerung** der gerichtlichen Erwachsenenvertretung.

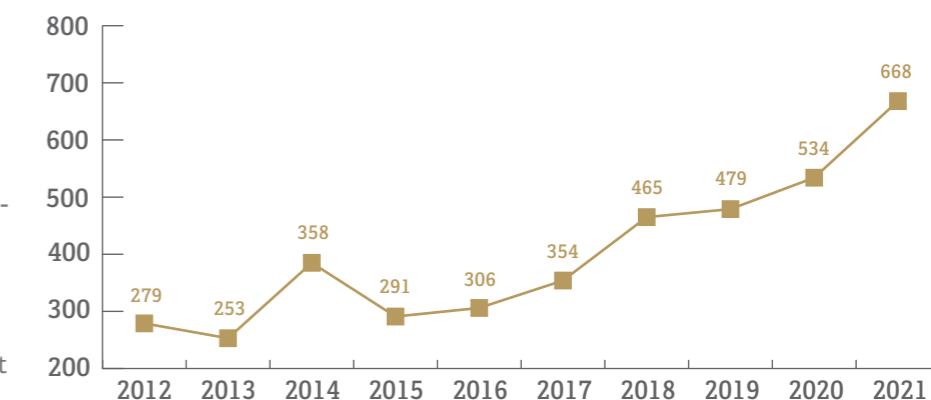
Gerichtliche EV		
Bezirksgericht	2020	2021
Bezau	19	19
Bludenz	125	124
Bregenz	163	160
Dornbirn	136	135
Feldkirch	209	212
anderes Gericht	4	3

* jeweils per 31.12.

In rund **12 Prozent** aller von der ifs Erwachsenenvertretung wahrgenommenen Erwachsenenvertretungen (einschließlich Verfahren) musste von den Gerichten ein **Genehmigungsvorbehalt** angeordnet werden.

Gerichtliche Anfragen	2020	2021	
Anfragen insgesamt	534	668	+25,09%
Direkte Übernahmen	8	7	
Direkte Ablehnungen	15	19*	

* in 12 Fällen wegen Ablebens der betroffenen Person

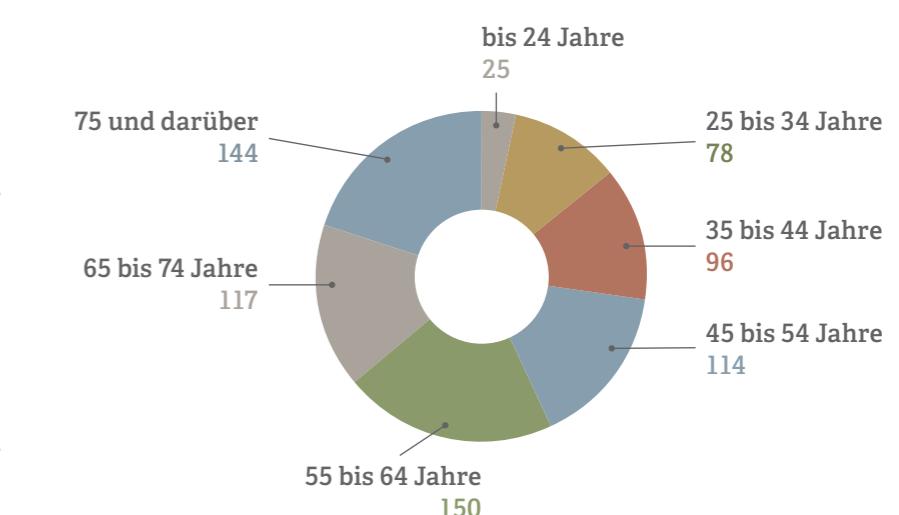
Übersicht der Anfragen der Gerichte 2012 bis 2021**Klient:innenbezogene Auswertung der Dokumentation der gerichtlichen Erwachsenenvertretung**

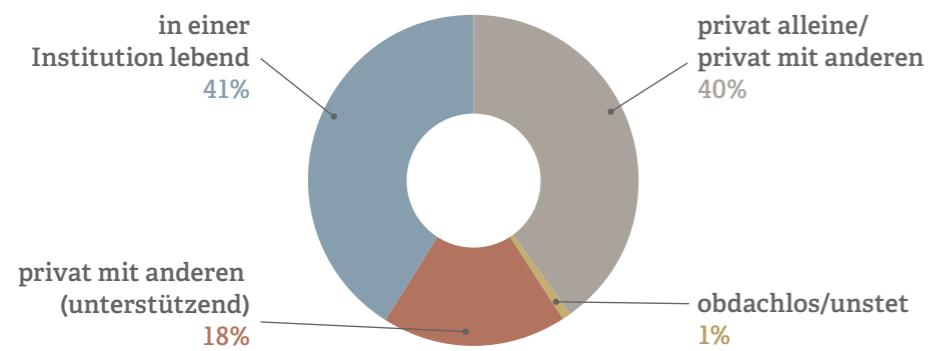
Die Dokumentation umfasst alle Fälle, für die 2021 die ifs Erwachsenenvertretung als gerichtliche Erwachsenenvertreterin bestellt war (Erwachsenenvertretung-Classic). Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Anzahl der betreuten Klient:innen im Berichtsjahr (Gesamtzahl 2021: 724 Klient:innen, Neu-bestellungen 2021: 67 Klient:innen).

Altersstruktur	Gesamtzahl 2021	Zugänge 2021
bis 24 Jahre	25	3,45%
25 bis 34 Jahre	78	10,77%
35 bis 44 Jahre	96	13,26%
45 bis 54 Jahre	114	15,75%
55 bis 64 Jahre	150	20,72%
65 bis 74 Jahre	117	16,16%
75 und darüber	144	19,89%

Altersstruktur in gerichtlicher Erwachsenenvertretung

Entgegen häufiger Annahmen beträgt der Anteil an hochbetagten Klient:innen lediglich ca. 20 Prozent, weitere 16 Prozent sind zwischen 65 und 74 Jahre alt. Insgesamt 64 Prozent und damit der größte Teil der Klient:innen sind unter 65 Jahre alt. Bei gesonderter Bertachtung der Neuzugänge zeigt sich, dass der Anteil der Klient:innen unter 65 Jahre mit 57 Prozent deutlich niedriger ist.





Vermögenssituation	Gesamtzahl 2021	Zugänge 2021
Vermögen ausgeglichen	384	53,78%
Vermögend	249	34,88%
Überschuldet	81	11,34%

Prozentzahlen gerundet

Initiative für Bestellung	Gesamtzahl 2021	Zugänge 2021
Anregung Institution	530	73,2%
Anregung nahestehende Person	145	20,03%
Eigene Antragstellung	49	6,77%

Prozentzahlen gerundet

Gründe für Bestellung	Gesamtzahl 2021	Zugänge 2021
Demenz	78	11,25%
Kognitive Beeinträchtigung	202	29,15%
Psychische Erkrankung	413	59,6%

Prozentzahlen gerundet

Aufgabenbereiche gerichtliche EV	Gesamtzahl 2021	Zugänge 2021
Einzelne Angelegenheit	7	1,01%
Kreis von Angelegenheiten	661	94,97%
Alle Angelegenheiten	28	4,02%

Prozentzahlen gerundet

Geschlechterverteilung
Im Berichtsjahr vertrat die ifs Erwachsenenvertretung im Bereich Erwachsenenvertretung-Classic 48 Prozent weibliche und 52 Prozent männliche Klient:innen. Etwas anders gestaltete sich das Geschlechterverhältnis bei den Neuzugängen. Hier wurden 54 Prozent Frauen und 46 Prozent Männer unterstützt.

Berufstätigkeit
Mit 90 Prozent ist der Großteil der Personen, für die der Verein ifs Erwachsenenvertretung als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt ist, nicht berufstätig und geht keiner Erwerbsarbeit nach.

Wohnsituation
Rund 41 Prozent der von der ifs Erwachsenenvertretung vertretenen Menschen leben in einem

Pflegeheim, einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Wohngemeinschaft für psychisch erkrankte Personen. Bei weiteren 18 Prozent der Klient:innen wohnen im selben Haushalt Angehörige bzw. Nahestehende, die als unterstützend wahrgenommen werden. Rund 40 Prozent der Betroffenen leben alleine oder in konflikthaften familiären Situationen. Des Weiteren sind 1,24 Prozent der Klient:innen obdachlos oder ungestützt Aufenthalts.

Vermögenssituation (Bar- und Liegenschaftsvermögen)

35 Prozent der Klient:innen verfügen über ein Vermögen von mehr als 10.000 Euro. Während bei den Neuzugängen 29 Prozent in einem Ausmaß von über 10.000 Euro verschuldet sind oder sonst in prekären Lebensverhältnissen leben, ist dies bei den von der ifs Erwachsenenvertretung insgesamt vertretenen Klient:innen nur mehr bei 11 Prozent der Fall.

Initiative für Bestellung

In rund 73 Prozent aller Fälle geht die Initiative für die Bestellung einer von der ifs Erwachsenenvertretung wahrgenommenen gerichtlichen Erwachsenenvertretung von einer Institution wie einem Pflegeheim, Krankenhaus, Amt (z. B. Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde, Gericht), einem Notariat oder einer professionellen psychosozialen Betreuungseinrichtung aus. Nur mehr bei 24 Prozent der Neuzugänge werden gerichtliche Erwachsenenvertretungen von Angehörigen angeregt.

Gründe für Bestellung

Grund für die Bestellung eines:einer Erwachsenenvertreter:in ist in 60 Prozent der Fälle eine psychische Erkrankung oder eine Mehrfacherkrankung. Eine intellektuelle-kognitive Beeinträchtigung der Klient:innen liegt in 29 Prozent vor, eine diagnostizierte Demenzkrankung bei 11 Prozent.

Aufgabenbereiche der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Der jeweilige Aufgabenbereich für jede einzelne (ständige) gerichtliche Erwachsenenvertretung wird in einem Beschluss des zuständigen Bezirksgerichts beschrieben. Nur in 4,02 Prozent aller Fälle gab es im Jahr 2021 noch eine Erwachsenenvertretung für „alle Angelegenheiten“. Diese Art der Vertretung darf das Gericht seit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes nicht mehr neu beschließen. Spätestens nach Abschluss der entsprechenden Erneuerungsverfahren wird es die Erwachsenenvertretung für „alle Angelegenheiten“ deshalb nicht mehr geben.

Ehrenamtliche oder hauptberufliche Vertretung (einschließlich Verfahren)

Per 31.12.2021 wurden 59 Prozent der Klient:innen von hauptberuflichen und 41 Prozent von ehrenamtlichen ifs Erwachsenenvertreter:innen vertreten. Die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter:innen stellen somit eine ganz wesentliche Stütze der ifs Erwachsenenvertretung dar.

Clearing/Abklärung

Die fünf Vorarlberger Bezirksgerichte übermittelten im vergangenen Jahr insgesamt 668 Fälle zur Durchführung eines Clearings an die ifs Erwachsenenvertretung. Im Vergleich zu 2020 entspricht dies einer **Steigerung um rund 25 Prozent**. Von den im Jahr 2021 insgesamt 642 durchgeföhrten Clearingverfahren wurden 564 mit einem Clearingbericht abgeschlossen.

In 71 Fällen bzw. in 12,6 Prozent

aller erledigten Clearingaufträge konnte die ifs Erwachsenenvertretung gleich selbst die **Registrierung** einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung im ÖZVV vornehmen, sodass in diesen Fällen in der Regel kein ausführlicher Clearingbericht (in Langform) notwendig war, sondern ein Clearingbericht in Kurzform ausreichte.

Auswertung der Dokumentation Clearing	2020	2021
Anfragen	534	668
nach Gerichten		
Bregenz	134	156
Bezau	27	21
Bludenz	81	144
Dornbirn	133	174
Feldkirch	158	172
anderes Gericht	1	1
Erstellte Clearingberichte	496	564
davon im Erneuerungsverfahren	87	183
Registrierung aus Clearing	58	71
Beendigung / kein Verfahren	195	210
keine Krankheit	17	11
Vorsorgevollmacht möglich	5	2
keine Angelegenheiten	21	38
andere Hilfen	73	80
gesetzliche EV möglich	35	30
gewählte EV möglich	33	42
Tod	4	1
Sonstiges	7	6
Erwachsenenvertretungs-Verfahren		
nur Verfahren	48	53
einstweilige Erwachsenenvertretung	139	113
bestehende EV fortsetzen	92	162
Vorgeschlagene Erwachsenenvertreter:in		
nahestehende Person	68	88
Rechtsanwält:in/Notar:in	89	107
ifs Erwachsenenvertretung	118	123
kein Vorschlag	1	3

In rund **37 Prozent** der abgeschlossenen Clearings – mit ausführlichem Clearingbericht oder gekürztem Clearingbericht (bei unmittelbar anschließender Registrierung durch die ifs Erwachsenenvertretung) – wurde die **Einstellung** des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Dieses Ergebnis bestätigt deutlich, dass die Durchführung von Clearings (allenfalls mit gleich anschließender Registrierung im ÖZVV) wesentlich zu einer Reduktion der Zahl an gerichtlichen Erwachsenenvertretungen beiträgt. Die Fortsetzung des Verfahrens oder die Weiterführung einer bereits bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretung wurde in den restlichen 63 Prozent der Fälle von Seiten

der Erwachsenenvertretung empfohlen. Da weder eine tragfähige „Alternative“ zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestand noch eine andere als Erwachsenenvertreter:in geeignete Person aus dem Kreis der Angehörigen oder Nahestehenden verfügbar war, wurde in 123 Clearing-Fällen angeregt, die ifs Erwachsenenvertretung als Rechtsbeistand im Verfahren oder als gerichtliche Erwachsenenvertreterin zu bestellen. Aus Kapazitätsgründen wurde weiterhin auf die Abgrenzung gegenüber Angehörigen und Nahestehenden sowie gegenüber Rechtsanwält:innen und Notar:innen geachtet. Dabei stieg der Anteil der als gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen empfohlenen Angehörigen/Nahestehenden im Vergleich zum Vorjahr ein wenig auf nunmehr 27 Prozent der Fälle an, während der Anteil der Rechtsanwält:innen/Notar:innen mit 33 Prozent nahezu unverändert blieb und jener der ifs Erwachsenenvertretung auf 38 Prozent sank.

In 206 Fällen wurden bereits bestehende gerichtliche Erwachsenenvertretungen abgeklärt, davon 183 im Erneuerungsverfahren. Somit stiegen die **Erneuerungsclearings** um rund **110 Prozent** an. Im Erneuerungsverfahren wird insbesondere geprüft, ob die jeweilige gerichtliche Erwachsenenvertretung tatsächlich noch notwendig ist, ob stattdessen eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung registriert werden kann oder wer allenfalls die jeweilige gerichtliche Erwachsenenvertretung übernehmen könnte. Nach dem Erneuerungsclearing wurde in 21 Prozent dieser Fälle die Beendigung einer (bestehenden) gerichtlichen Erwachsenenvertretung angeregt.

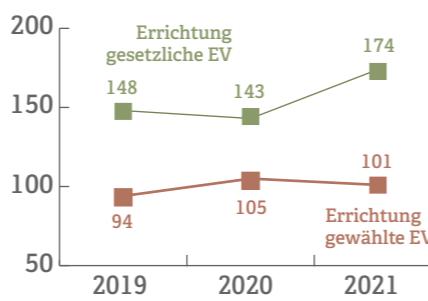
Die Entscheidungen der Pflegschaftsrichter:innen der fünf Vorarlberger Bezirksgerichte stimmten erfreulicherweise weiterhin in hohem Maße mit den Empfehlungen der ifs Erwachsenenvertretung in den Clearingberichten überein.

Übersicht der Registrierungen im ÖZVV	2020	2021
Errichtung gewählte EV	105	42,34% 101 36,73%
Errichtung gesetzliche EV	143	57,66% 174 63,27%
positive EV-Verfügung	7	- 2 -
negative EV-Verfügung	0	- 1 -
Errichtung Vorsorgevollmacht	15	- 19 -
Registrierungen insgesamt	285	- 328 -

Prozentzahlen gerundet

Registrierung im ÖZVV

Die ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenenschutzverein für Vorarlberg zählt seit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes am 1. Juli 2018 auch zu jenen Institutionen, die zur Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis berechtigt sind. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 328 Registrierungen – um rund 15 Prozent mehr als im Jahr zuvor – vorgenommen: Registriert wurde die Errichtung von 19 Vorsorgevollmachten, 101 gewählten und 174 gesetzlichen Erwachsenenvertretungen sowie unter anderem 2 positiven Erwachsenenvertreter-Verfügungen. Die im Sinne der Selbstbestimmung besonders wünschenswerte Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung war somit in rund 37 Prozent aller bei der ifs Erwachsenenvertretung errichteten Erwachsenenvertretungen möglich.



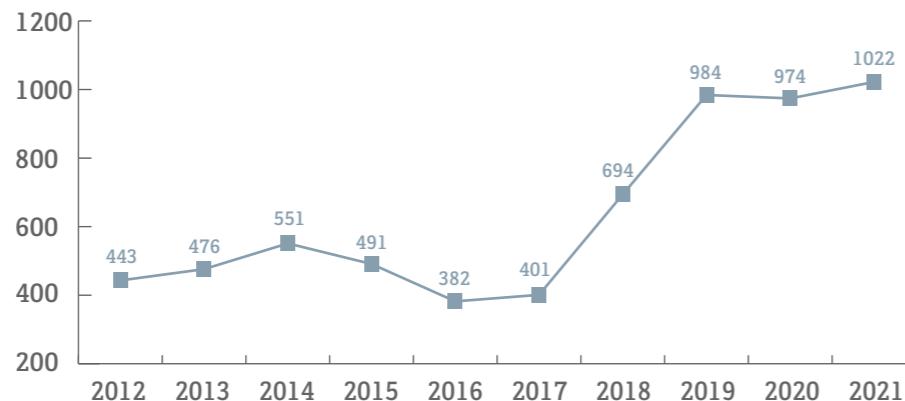
Beratungen, Vorträge und Schulungen

Die im Rahmen von Vorträgen und Schulungen übliche Aufklärung von psychosozialen Einrichtungen und Angehörigen durch die Erwachsenenvertretung war im Jahr 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie nur sehr eingeschränkt möglich.

Beratungen

Insgesamt 1.022 Beratungen wurden im vergangenen Jahr dokumentiert. Damit konnte die Anzahl der dokumentierten Beratungen gegenüber dem Vorjahr **um rund**

Übersicht Beratungen 2012 bis 2021



5 Prozent gesteigert werden. Diese beachtliche Anzahl erklärt sich selbstredend aus der Funktion der ifs Erwachsenenvertretung im obligatorischen Bestellungs-clearing und als Registrierungsstelle. Durch diese beiden Aufgaben erreicht die ifs Erwachsenenvertretung eine sehr hohe Anzahl künftiger Erwachsenenvertreter:innen aus dem Kreis der Angehörigen und Nahestehenden, die sich bei Fragen in der anschließenden Führung von Erwachsenenvertretungen wieder an die ihnen bereits bekannten Mitarbeiter:innen der ifs Erwachsenenvertretung wenden.

Vorträge

Coronabedingt konnten lediglich zwei Vorträge stattfinden, in denen die ifs Erwachsenenvertretung über die Themen Vorsorgevollmacht, gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung sowie ganz allgemein über das neue Erwachsenenschutzgesetz informierte.

Schulungen

Seit 1999 wird der Kurs „Anleitung für Erwachsenenvertreter:innen“ angeboten, in dessen Rahmen Referent:innen der ifs Erwachsenenvertretung Kenntnisse zu den Themen „Rechtliche Grundlagen“ und „Praxisanleitung“ vermitteln. Dieser Kurs findet an je zwei Abenden im Frühjahr und Herbst jeweils in Dornbirn oder Bregenz und Feldkirch – somit an insgesamt vier Kursabenden pro Halbjahr – statt. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen aus dem Kreis der Angehörigen und Nahestehenden. Aufgrund der COVID-19-Situation konnte im Jahr 2021 nur in zwei (statt wie üblich vier) Schulungen Wissen an insgesamt 29 Personen weitergegeben werden.

Fachaufsicht/Regionalleitung

Die ifs-interne Kontrolle der Pflegschaftsberichte im Sinne eines



qualifizierten Vier-Augen-Prinzips stellt im Fachbereich „Erwachsenenvertretung-Classic“ ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Fachlichkeit dar. Die zuständige Regionalleitung kontrolliert die Pflegschaftsberichte und damit die interne Rechnungslegung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.

Die mit 1. Juli 2018 eingerichtete Funktion der Regionalleitung wird aktuell für Bregenz von Mag. Gertrud Dünser (bisher Mag. Doris Schreiber), jene für Dornbirn von Dr. Mai Salzmann (bisher Mag. Veronika Öttl), jene für Feldkirch von

Philipp Hanschitz, BA, und jene für Bludenz von Mag. Michaela Reiner wahrgenommen.

Um den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Personensorge, der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Erwachsenenschutzgesetz gerecht zu werden, enthält die Schreibvorlage „Pflegschaftsbericht“ im Kapitel „Lebenssituationsbericht“ folgende Unterpunkte:

- Häufigkeit bzw. Intervalle der persönlichen und telefonischen Kontakte



- Ziele und Planung
- Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bzw. Notwendigkeit der Vereins-Erwachsenenvertretung
- Notwendigkeit eines Genehmigungsvorbehals

Obwohl die ifs Erwachsenenvertretung nunmehr in vielen Fällen von der laufenden Rechnungslegung gegenüber dem Gericht befreit ist, übermittelt die Erwachsenenvertretung dem Gericht mit dem „Pflegschaftsbericht“ nach wie vor – ohne gesetzliche Verpflichtung – in jedem Fall auch einen „Vermögensbericht“. Dies mit dem Ziel der Herstellung von Transparenz.

Die ifs Erwachsenenvertretung weist jene Klient:innen, die im Rahmen der „Erwachsenenvertretung Classic“ vertreten werden, auf die

Beschwerdemöglichkeiten hin. Die Klient:innen erhalten direkte und schriftliche Informationen, dass in ihrer Sache bestimmte ehrenamtliche oder hauptberufliche Mitarbeiter:innen für die ifs Erwachsenenvertretung tätig sind. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf ein Gespräch mit der jeweils vorgesetzten Person zu suchen.

Jahresschwerpunkte

Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen

Die Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen und die behördliche „Absonderung“ von Mitarbeiter:innen stellten – wie unter „Allgemeines“ ausgeführt – eine Herausforderung dar.

Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes

Für die Erwachsenenschutzvereine – in Vorarlberg ist dies die ifs Erwachsenenvertretung – sieht das Erwachsenenschutzgesetz eine „Drehscheibenfunktion“ vor: Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes

hat die ifs Erwachsenenvertretung insbesondere in allen neu anfallenden gerichtlichen Verfahren in Vorarlberg ein Clearing vorzunehmen. Zudem sieht der Gesetzgeber vor, dass nunmehr drei der vier Vertretungsformen des Erwachsenenschutzgesetzes – nämlich die Vorsorgevollmacht, die gewählte Erwachsenenvertretung und die gesetzliche Erwachsenenvertretung – außergerichtlich bei den Erwachsenenschutzvereinen registriert werden können. Während dies zuvor aus Kapazitätsgründen nicht möglich war, hat die ifs Erwachsenenvertretung im Jahre 2020 mit der Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten begonnen.

Büroräumlichkeiten

Im Zuge der Einführung des Erwachsenenschutzgesetzes und aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen

Aufgaben erfolgte ein Ausbau der Personalkapazitäten in der ifs Erwachsenenvertretung. Aus diesem Grund sowie in Beachtung des ifs Grundsatzes, möglichst bürgernah und damit regional gut erreichbar zu agieren, richtete die ifs Erwachsenenvertretung eine Außenstelle mit mittlerweile vier Arbeitsplätzen an der bestehenden ifs Beratungsstelle in Bludenz und eine Außenstelle mit einem Arbeitsplatz an der bestehenden ifs Beratungsstelle in Bregenz ein. Da sich die räumliche Situation an der Stelle Poststraße 2 in Dornbirn als beengt gestaltete, wurde – neben der Anmietung eines Arbeitsplatzes im Herbst 2019 – im Herbst 2020 nochmals ein Büro mit zwei weiteren Arbeitsplätzen im 3. Stockwerk angemietet.

Damit ist die ifs Erwachsenenvertretung weiterhin in der Lage, in allen vier Bezirkshauptstädten in Vorarlberg niederschwellig und räumlich nahe die Registrierung von gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretungen anzubieten.

Ressourcen

Um die durch das Erwachsenenschutzgesetz neu hinzugekommenen Aufgaben zu erfüllen, sind entsprechende zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich. Mit den dem Justizministerium für die ifs Erwachsenenvertretung zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ist es leider nicht möglich, ausreichend Personal einzustellen, um die neu anfallenden Aufgaben vollumfänglich umsetzen zu können. So konnte die im Jahre 2020 aufgenommene Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten im Jahr 2021 aus Kapazitätsgründen nur in relativ geringer Zahl erfolgen. Zudem mussten die Gerichte weiterhin ersucht werden, möglichst viele Erneuerungsverfahren für die mit 31.12.2023 befristeten „alten Sachwalterschaften“ aufzuschieben, um die Kapazitäten der ifs Erwachsenenvertretung hinsichtlich der damit verbundenen Erneuerungsclearings zu schonen.



Ehrung langjähriger ehrenamtlicher ifs Vereins-Erwachsenenvertreter:innen

Das alljährliche Herbstfest der ifs Erwachsenenvertretung zur Anerkennung der ehrenamtlichen ifs Vereins-Erwachsenenvertreter:innen konnte, nachdem dieses 2020 pandemiebedingt abgesagt werden musste, im Jahr 2021 wieder stattfinden. Landesrätin Martina Rüscher, Vereinsobfrau und ifs Geschäftsführerin Dr. Martina Gasser und der Leiter der ifs Erwachsenenvertretung Mag. Günter Nägele durften insgesamt 86 Personen begrüßen. Nach einer musikalisch begleiteten

Führung um und auf den Liebfrauenberg mit der Basilika in Rankweil bot ein gemeinsames Abendessen im Vinomnasaal Rankweil den geeigneten Rahmen, um den zahlreichen ehrenamtlichen ifs Vereins-Erwachsenenvertreter:innen für ihr Engagement zu danken. Ein besonderer Dank gilt für 10 Jahre

Engagement: Sonja Barwart, Isabella Fehr, Hannelore Kempter, Werner Rauch, Anita Sailer, Günther Sailer, Brigitte Tschütscher und Luzia Wolf; für 35 Jahre Engagement: Rudi Gächter und Marianne Lang

Landesrätin Martina Rüscher, Dr. Martina Gasser und Mag. Günter Nägele überreichten den Jubilar:innen der Jahre 2020 und 2021 eine kleine Anerkennung. ●



Mag. Günter Nägele
Leiter
ifs Erwachsenenvertretung

ifs Patientenanwaltschaft

AufRecht durch die Krise



Allgemeines

Die persönliche Freiheit ist ein Grundrecht jedes Menschen, welches im Verfassungsrang steht und dem somit besonderer Schutz zukommt. Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Persönlichkeitsrechte sind deshalb nur zulässig, wenn die Voraussetzungen in einem Gesetz genau definiert sind. Gemäß des Unterbringungsgesetzes sind Zwangseinweisungen in ein psychiatrisches Krankenhaus sowie Behandlungen im Zwangskontext nur gestattet, wenn eine akute psychische Erkrankung vorliegt, eine ernste und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist und andere Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten nicht mehr angewendet werden können. Neben dem Unterbringungsgesetz kamen im Berichtsjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie zusätzliche Bestimmungen des Epidemiegesetzes sowie die verschiedenen COVID-19-Maßnahmenverordnungen zur Anwendung. Diese schränkten die Freiheit der Patient:innen im psychiatrischen Krankenhaus weiter ein. So gab es Beschränkungen der Ausgänge, des Besuchs von Angehörigen und bei Verdachtsfällen oder einer Infektion mit dem Corona-Virus auch zahlreiche Raumbeschränkungen im Zimmer, welche über das Unterbringungsgesetz hinaus weiter in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte eingriffen.

Daten und Fakten –

Auswertung der Dokumentation

Die ifs Patientenanwaltschaft vertrat im Jahr 2021 insgesamt **1.108 Patientinnen und Patienten im Unterbringungsverfahren** (**1.067 neue Unterbringungszahlen** plus 41 untergebrachte Patient:innen aus 2020).

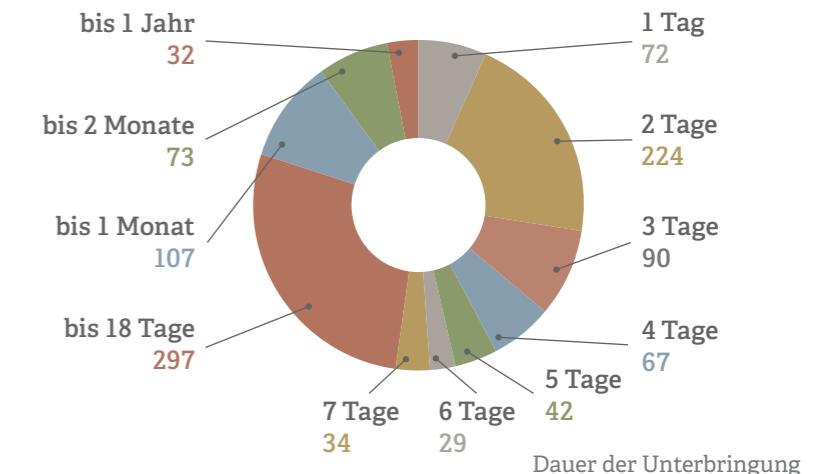
Trotz eines leichten Rückgangs der Unterbringungszahlen in den beiden vergangenen Jahren – vermutlich kann dieser auch auf die Corona-Krise zurückgeführt werden –, pendelten sich die Unterbringungszahlen in den letzten fünf Jahren bei ca. 1.100 UB-Zahlen pro Jahr ein. Bezug auf die Wohnbevölkerung liegt der Durchschnitt an zwangsweisen Unterbringungen in Vorarlberg mit **2,65 pro 1.000 Einwohner:innen** konstant leicht unter dem Bundesdurchschnitt von **2,8** (Zahlen aus 2020). Auch die Unterbringungen pro Person blieben stabil und zeigten keine wesentlichen Veränderungen.

Dauer der Unterbringung

Die Tendenz zu kurzen Unterbringungen hat sich trotz COVID-19-Pandemie nicht verändert. Nach vier Tagen konnten im Jahr 2021 bereits **42 Prozent** der Unterbringungen **aufgehoben** werden (im Vergleich dazu waren es 2002 lediglich 23 Prozent). Wie auch im Jahr 2020 sind die Unterbringungen bis zur Tagsatzung sukzessive aufgehoben worden, sodass nur noch bei **26 Prozent der untergebrachten Patient:innen** eine Tagsatzung durchgeführt werden musste. Nach **18 Tagen** waren noch **20 Prozent** weiter untergebracht.

Gerichtstermine

Der Trend zu immer kürzeren Unterbringungen zeigt sich auch in der Gesamtzahl an Gerichtsterminen. Im Jahr 2021 sind sowohl **weniger**

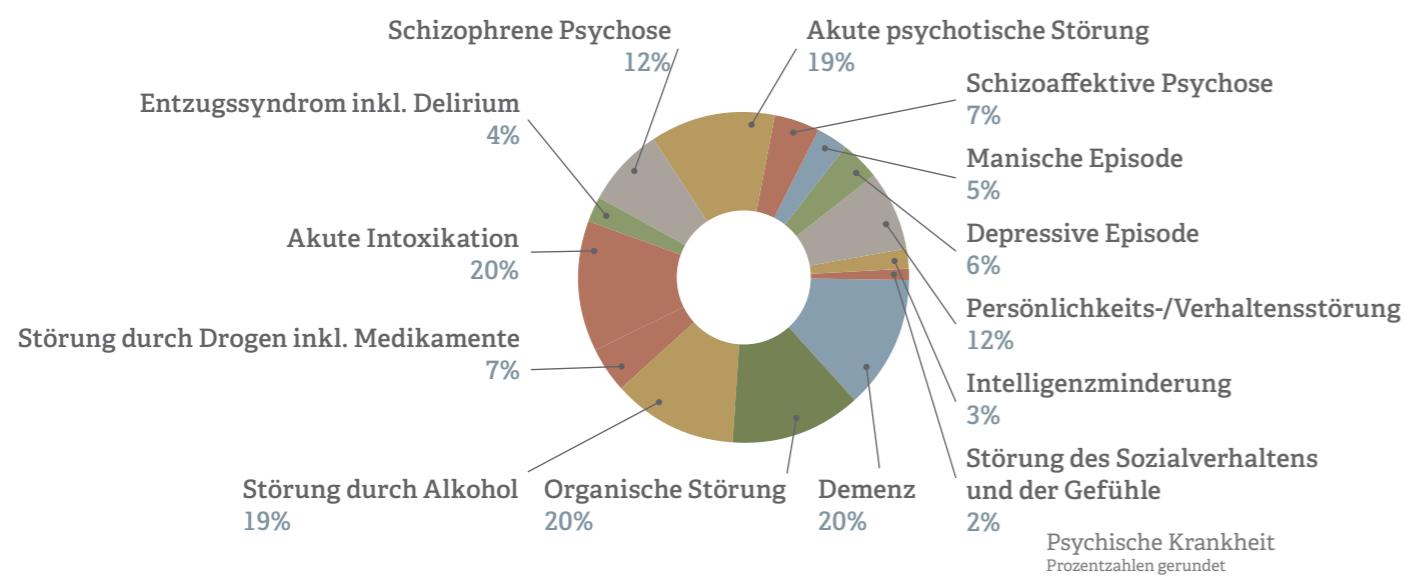


Anzahl der Unterbringungen	2017	2018	2019	2020	2021
(01.01. bis 31.12.)	1.094	1.178	1.160	1.103	1.067

Anzahl der Unterbringungen pro Person	2017	2018	2019	2020	2021
1	636	662	612	578	578
2	103	114	110	129	106
3	36	32	31	34	33
4	10	12	12	14	8
5	5	6	7	6	10
mehr als 5	8	9	12	5	7

Gerichtstermine	2017	2018	2019	2020	2021
Erstanhörung	702	757	699	734	664
Tagsatzung	312	347	326	290	277
Gerichtstermine gesamt	1.014	1.104	1.025	1.024	941

Anzahl beantragter Verlängerungen	2017	2018	2019	2020	2021
	32	47	53	40	27
in Prozent zur Gesamtzahl an UB	2,9% 4% 4,5% 3,6% 2,5%				



Erstanhörungen wie auch **weniger Tagsatzungen** durchgeführt worden und zwar um **insgesamt ca. 8 Prozent**, wobei der Rückgang alleine bei den Erstanhörungen noch deutlicher war (Rückgang um ca. 10 Prozent).

Einer der Gründe für die kurze Unterbringungsdauer und den Rückgang an Gerichtsterminen war laut Einschätzung der ifs Patientenanzwirtschaft die rasche Aufhebung der Unterbringung durch die Fachärzt:innen, sobald die Voraussetzungen weggefallen waren. Zudem waren viele Patient:innen mit einem freiwilligen Aufenthalt einverstanden, da keine freien Plätze in betreuten Wohnformen verfügbar waren und somit faktisch keine Alternativen zum stationären Aufenthalt zur Verfügung standen.

Verlängerung der Unterbringung
Unverändert wurde eine Verlängerung der Unterbringung nur selten durchgeführt. Insgesamt beantragte das Landeskrankenhaus Rankweil nur 27 Verlängerungen (in 2,5 Prozent aller Unterbringungen), wobei dies überwiegend bei Patient:innen in der Gerontopsychiatrie der Fall war, wenn keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Psychische Krankheit	2020	2021
Organische Störung	199	18%
Störung durch Alkohol	211	19%
Störung durch Drogen inkl. Medikamente	77	7%
Akute Intoxikation	222	20%
Entzugssyndrom inkl. Delirium	33	3%
Schizophrene Psychose	124	11%
Akute psychotische Störung	238	22%
Schizoaffektive Psychose	93	8%
Manische Episode	49	4%
Depressive Episode	73	7%
Persönlichkeits-/Verhaltensstörung	81	7%
Intelligenzminderung	49	4%
Störung des Sozialverhaltens & der Gefühle	39	3%
Demenz	219	19%

Mehrfachnennungen möglich, Prozentzahlen gerundet

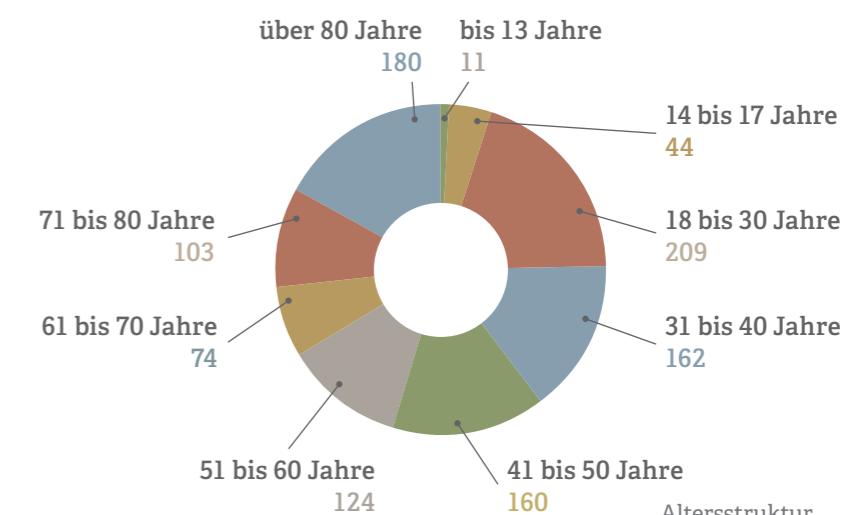
Psychische Krankheit (Angaben Erstanhörung)
Die Krankheitsbilder von untergebrachten Patient:innen haben sich in den vergangenen Jahren nur wenig verändert. Jeweils 20 Prozent der von den Fachärzt:innen bei der Unterbringungsuntersuchung oder bei der Erstanhörung genannten Diagnosen waren eine „Organische Störung“ (z. B. Patient:innen mit postoperativem Durchgangssyndrom),

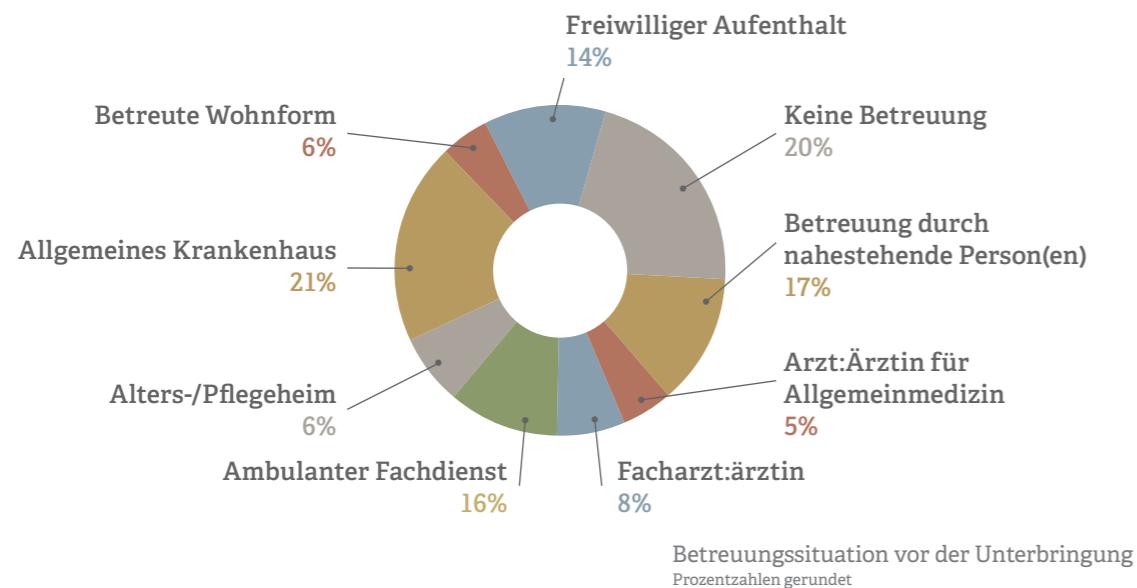
eine „Akute Intoxikation“ oder eine „Demenz“. Rückläufig war die Diagnose „Akute psychotische Störung“, wobei parallel dazu der Anteil an „Schizophrenen Psychosen“ leicht zunahm. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die **größte Steigerung – über 50 Prozent** – bei der Diagnose der „Persönlichkeits-/Verhaltensstörungen“ mit überwiegendem Anteil am Borderline-Typ beobachtet werden.



Altersstruktur

Trotz COVID-19-Pandemie und zunehmenden Anfragen auf der Kinder- und Jugendpsychiatrie ging die Anzahl an Unterbringungen in der **Kinder- und Jugendpsychiatrie weiter leicht zurück** (75 Unterbringungen im Jahr 2019 zu 55 Unterbringungen im Jahr 2021). Dieser Rückgang kann damit erklärt werden, dass viele Unterbringungen aufgrund des komplexen Krankheitsgeschehens und der Betreuungssituation einen längeren stationären Aufenthalt mit längerer Unterbringungsdauer erfordert haben. Eine deutliche Zunahme an Unterbringungen gab es hingegen bei **über 80-jährigen Patient:innen** in der Gerontopsychiatrie (**Anstieg um 22 Prozent**).





Soziale Situation vor der Unterbringung	2020	2021
Keine Betreuung	240	22%
Betreuung durch nahestehende Person(en)	142	13%
Arzt:Ärztin für Allgemeinmedizin	60	5%
Facharzt:ärztin	82	7%
Ambulanter Fachdienst	122	11%
Alters-/Pflegeheim	72	7%
Allgemeines Krankenhaus	226	20%
Betreute Wohnform	51	5%
Freiwilliger Aufenthalt	134	12%

Mehrfachnennungen möglich, Prozentzahlen gerundet

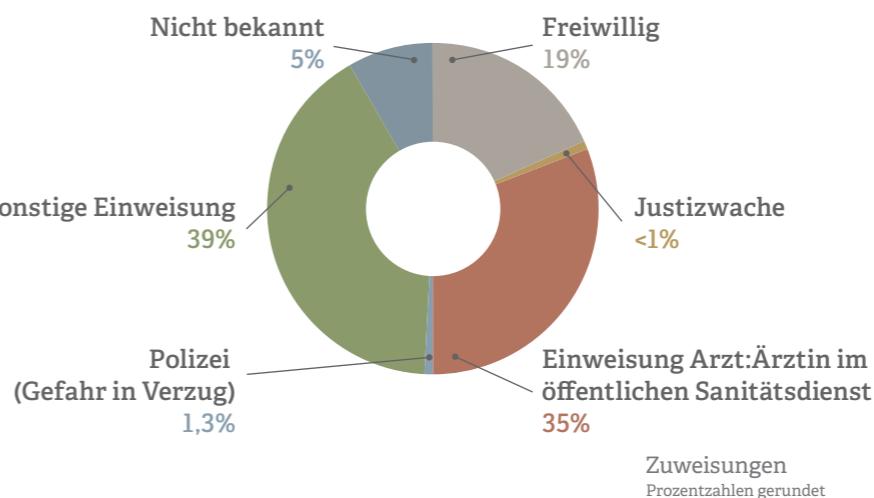
Soziale Situation vor der Unterbringung
Wie in den Vorjahren wurden die Patient:innen am häufigsten vom **allgemeinen Krankenhaus** zugewiesen. Die meisten davon wurden anschließend auf den gerontopsychiatrischen Stationen weiterbehandelt. Auffallend war die erhebliche Zunahme (41 Prozent) an Patient:innen, die be-

reits vor der stationären Aufnahme verschiedene **ambulante Fachdienste** in Anspruch genommen hatten.

Zuweisungen
Unverändert zu den Vorjahren wurden **30 Prozent** der untergebrachten Patient:innen **mit Bescheinigung gem. § 8 UBG** von im öffentlichen

Sanitätsdienst stehenden Ärzt:innen eingewiesen. Nach wie vor funktioniert die **aktuelle „Poolärztelösung“** in der Praxis **sehr gut**. Die Ärzt:innen sind rund um die Uhr erreichbar und können die Untersuchungen bzw. persönlichen Gespräche mit den Patient:innen meist unmittelbar vor Ort durchführen.

Eine Steigerung konnte bei den sogenannten „sonstigen Einweisungen“ beobachtet werden. 40 Prozent der untergebrachten Patient:innen kamen **ohne Bescheinigung zur Aufnahme (sonstige Einweisung)**, obwohl sie nicht in der Lage waren, über ihre Zu- oder Einweisung selbst zu entscheiden (fehlende Entscheidungsfähigkeit), oder sich nicht aktiv gegen eine Einweisung zur Wehr gesetzt haben. In der Praxis sind dies überwiegend Zuweisungen vom **allgemeinen Krankenhaus** in Begleitung der Rettung – vielfach



Zuweisung	2020	2021
Freiwillig	216	20%
Justizwache	3	<1%
Einweisung durch im öffentlichen Sanitätsdienst stehende: Arzt:Ärztin	330	30%
Polizei (Gefahr in Verzug)	11	1%
Sonstige Einweisung	404	37%
Nicht bekannt	71	6%

Prozentzahlen gerundet

Beratungen	2020	2021
Allgemeine Fragen über Aufenthalt im Krankenhaus, Unterbringung	53	59
Beratung Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht	24	20
Beratung Maßnahmenvollzug	43	31
Beratung nicht untergebrachter Patient:innen („Freiwilliger Aufenthalt“)	9	8
Beratung Behandlungsfragen, Patientenverfügung	9	3
Beschwerde Landesverwaltungsgericht	0	0
Gesamt	138	121

ohne die Patient:innen und/oder deren Angehörige vorab über die geplante Zuweisung ins psychiatrische Krankenhaus zu informieren – oder **Zuweisungen vom Hausarzt: von der Hausärztin in Begleitung der Angehörigen**. Erfreulich ist der **weitere Rückgang** an Einweisungen bei **Gefahr in Verzug**. Im Jahr 2021 wies die Polizei nur noch 8 Patient:innen ohne ärztliche Bescheinigung direkt ins LKH Rankweil ein.

Dokumentation der Beratungen
Die ifs Patientenrechtsanwaltschaft führte im Jahr 2021 insgesamt **121 Beratungen und Vertretungen** von nicht untergebrachten Patient:innen durch. Die meisten Beratungen bezogen sich auf allgemeine Fragen zum Aufenthalt im Krankenhaus und zur Unterbringung.

Weitere Jahresschwerpunkte
Jubiläumszeitschrift „Gemeinsam für mehr Selbstbestimmung“
Vor 30 Jahren, am 01.01.1991, nahm die ifs Patientenrechtsanwaltschaft ihre Tätigkeit als parteiliche Vertreterin von untergebrachten Patient:innen im damals sogenannten LKH Valduna auf. Zum **30-jährigen Jubiläum** wurde eine Jubiläumszeitschrift publiziert, in welcher die Tätigkeit der Patientenwält:innen nach dem UBG und die verschiedensten Entwicklungen in den letzten 30 Jahren dargestellt werden. Zudem kommen Patientinnen und Patienten sowie die Interessensvertretung „Omnibus“ selbst zu Wort, Best Practice Beispiele im Geiste des Unterbringungsgesetzes werden vorgestellt und

weitere mögliche Entwicklungen und aktuelle Defizite in der Rechtsvertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung aufgezeigt. Die Jubiläumszeitschrift mit dem Titel „Gemeinsam für mehr Selbstbestimmung“ ist auch digital auf der Website des ifs zu finden: www.ifs.at/sonderausgaben

Spezielle Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie

Retrospektiv betrachtet war die COVID-19-Pandemie auch im Jahr 2021 das herausragende Ereignis. Das Krankhauspersonal musste aufgrund der jeweils aktuell geltenden Bestimmungen auch auf den Stationen eine FFP2-Maske tragen, was die Kommunikation mit und Therapie der Patient:innen erheblich beeinträchtigte. Gerade bei Menschen mit psychischen Erkrankungen ist eine kohärente und authentische Kommunikation – sowohl verbal wie auch nonverbal – mit Gestik und Mimik besonders wichtig. Auf den gerontopsychiatrischen Stationen kamen bei Patient:innen mit Hörbeeinträchtigung zusätzliche Herausforderungen erschwerend hinzu.

Wie bereits im Herbst und Winter 2020 mussten auch 2021 mehrere Patient:innen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren, im LKH Rankweil aufgenommen und behandelt werden.

Patient:innen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage waren, sich an die Schutzvorschriften und Quarantänebestimmungen zu halten, wurden bei vorliegenden Unterbringungsgründen nach § 3 UbG untergebracht und **im Zimmer mit Versperren der Tür isoliert**. Die Raumbeschränkungen mit Versperren der Zimmertüre wur-

Unterbringungen mit mindestens einer Raumbeschränkung in der Gerontopsychiatrie

	2018	2019	2020	2021
Station M1	0	1	17	13
Station M2	0	0	0	4
Station Fo	0	0	7	17
Gesamt	0	1	24	34

den fast ausschließlich in der Gerontopsychiatrie durchgeführt und sind im Vergleich zum Vorjahr nochmals angestiegen. Viele der Patient:innen mit demenziellen Erkrankungen konnten die Quarantänebestimmungen und die Zimmerisolierung nicht verstehen. Deshalb mussten diese Vorgehensweisen von den Ärzt:innen und dem Pflegepersonal immer wieder neu erklärt werden.

Durch die coronabedingten zusätzlichen Herausforderungen konnten mit den Patient:innen weniger Therapien und Aktivitäten durchgeführt werden. Auch die **Besuche und Ausgänge** nach Hause mussten stark eingeschränkt und teilweise sogar unterbunden werden. Aus Sicht der Patient:innen und der ifs Patientenrechtsbericht hat die Corona-Pandemie deutliche Einbußen in der Selbstbestimmung und der Qualität der Behandlung und Betreuung bewirkt.

Durchführung der Gerichtstermine im Unterbringungsverfahren

Trotz COVID-19-Pandemie konnten die **Gerichtstermine** im LKH Rankweil **überwiegend im persönlichen Beisein aller involvierten Personen**, der Patientinnen und Patienten, der behandelnden Fachärzt:innen, der

Patientenanwält:innen sowie der Sachverständigen, durchgeführt werden. Positiv auf das Coronavirus getestete Patient:innen wurden entweder nach Anlegen der Schutzbekleidung im Zimmer aufgesucht, wodurch ein persönliches Gespräch möglich war, oder das Gespräch erfolgte telefonisch mittels Aushändigen des Telefons an die Patient:innen durch das Pflegepersonal.

Im Jahr 2021 kam es beim Unterbringungsgericht zu zwei Neubestellungen, wobei die jeweiligen Übergaben und Einweisungen gut durchgeführt und organisiert wurden.

Von den Entscheidungen des Unterbringungsgerichts sind auszugsweise folgende kurz anzuführen:

- Die **Abnahme eines Mobiltelefons** eines minderjährigen Patienten aus **disziplinären Gründen** und vor Durchführung der Unterbringung wurde für **unzulässig** erklärt (14 UB 513/21m).

- Die **freiheitsbeschränkende Maßnahme** im Zuge eines **freiwilligen Aufenthalts** wurde für **unzulässig** erklärt, da die Patientin vom Pflegepersonal darauf hingewiesen wurde, die **Station nicht verlassen zu dürfen**, von der Bushaltestelle



wieder auf die Station zurückgebracht und auch die darauffolgenden Tage trotz klar geäußertem Wunsch zu gehen, nicht untergebracht wurde (14 UB 391/21w).

- **Zwei EKT-Behandlungen** eines Patienten wurden nachträglich für **nicht zulässig** erklärt, da der Patient nicht ausreichend rechtswirksam in diese Behandlung **einwilligen** konnte (14 UB 1088/20v).

- Die weitergehende Beschränkung durch **Versperren der Zimmertür** wurde für unzulässig erklärt, da sie **ohne ärztliche Anordnung und ohne Dokumentation** durchgeführt wurde (14 UB 1000/20b).

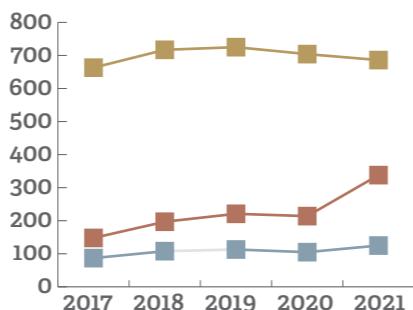
Vertretung der im UbG gesetzlich geregelten Patientenrechte

Die Unterstützung und Vertretung der Patient:innen bei der Durchsetzung der Patientenrechte stellt unverändert den wichtigsten Aufgabenbereich der ifs Patientenrechtsbericht dar. Durch persönliche Gespräche informieren die Patientenanwält:innen die Patient:innen über die ihnen zustehenden Patientenrechte, vertreten sie gegenüber dem psychiatrischen Krankenhaus und stehen ihnen beim gerichtlichen Überprüfungsverfahren als parteiliche Vertreter:innen bei.

Vergleich Anzahl Unterbringungen und Anzahl Unterbringungen mit weiteren Beschränkungen

Fixierungen	2017	2018	2019	2020	2021
Untergebrachte Patient:innen*	663	717	725	704	686
Anzahl fixierte Patient:innen	87	108	113	105	125
Anzahl Fixierungen	148	197	221	214	338
Verhältnis untergebrachte zu fixierten Patient:innen	13%	15%	16%	15%	18%

* Unterbringungen, die von den Stationen E1, E2, E3, E4, O2, O3, O4 gemeldet wurden, ohne Verlegungen



Beschränkungen der Bewegungsfreiheit gem. § 33 UbG

In der Abteilung der Erwachsenenpsychiatrie des LKH Rankweil werden Raumbeschränkungen nur äußerst selten durchgeführt. Sind zusätzliche Bewegungsbeschränkungen erforderlich, um eine erhebliche Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu verhindern, werden Patient:innen in der Praxis mittels Bauch-, Hand- und Fußgurt im Bett fixiert. Diese Fixierungsmaßnahmen in der Erwachsenenpsychiatrie werden von der ifs Patientenanwaltschaft seit über 20 Jahren genau dokumentiert und ausgewertet.

Fixierungsmaßnahmen in der Erwachsenenpsychiatrie

Die Anzahl der Fixierungen in der Erwachsenenpsychiatrie pendelte sich in den vergangenen Jahren bis 2020 bei ca. 200 Fixierungen pro Jahr ein. Leider ist im Jahr 2021 die **Gesamtzahl an Fixierungen** in der Erwachsenenpsychiatrie wieder **deutlich gestiegen**. Im Vergleich zum Vorjahr wurden **um 58 Prozent mehr** Fixierungen durchgeführt, im Vergleich zum Jahr 2017 sogar mehr als doppelt so viele. Bei der Auswertung fällt weiter auf, dass die Anzahl an

untergebrachten Patient:innen nicht im selben Ausmaß gestiegen ist wie die Anzahl der insgesamt durchgeführten Fixierungen. Das heißt, in der Praxis gab es **vermehrt Mehrfachfixierungen**, insbesondere bei Patient:innen mit der Diagnose Borderline und zusätzlicher erheblicher Suizidalität.

Unverändert hoch ist der Einsatz des Teams auf der Akutstation E1, welches nach dem Deeskalationsmodell nach ProDeMa® arbeitet. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund eines hohen Personalwechsels ein neues Team zusammengestellt und die neuen Mitarbeiter:innen erst in das bereits etablierte Deeskalationsmanagement eingeführt werden mussten. Zudem konnten viele Krisensituationen trotz verschiedenster Versuche einer Deeskalation und trotz intensiver Begleitung durch eine 1:1-Betreuung unter den aktuell räumlich sehr beengten Bedingungen nicht anders abgewendet werden.

Vertretungen bei Behandlungsfragen

Die medikamentöse Behandlung wurde von den Patient:innen wenig thematisiert. Die Anliegen der

Patient:innen konnten überwiegend mit dem:der behandelnden Arzt:Ärztin besprochen werden, wobei versucht wurde, dem Anliegen des:der Patienten:Patientin – soweit möglich und vertretbar – entgegenzukommen. Aus diesem Grund wurden von der ifs Patientenanwaltschaft im Jahr 2021 nur **zwei Anträge** auf nachträgliche **Überprüfung der einfachen Heilbehandlungen** beim Unterbringungsgericht gestellt, wobei eine für zulässig und eine für unzulässig erklärt wurde.

Bei **besonderen Heilbehandlungen**, wie beispielsweise einer Elektrokonvulsions-Therapie (EKT) oder einer Depotbehandlung mit einem Neuroleptikum, ist vor Beginn der Behandlung die Genehmigung des Gerichtes erforderlich. In den beiden vergangenen Jahren gingen die Anträge auf Genehmigung der besonderen Heilbehandlung deutlich zurück (im Vergleich dazu wurden im Jahr 2017 insgesamt 53 Anträge gestellt und 33 Anträge genehmigt). Zurückzuführen ist das auf die verstärkten Bemühungen der behandelnden Ärzt:innen, die Behandlung auf freiwilliger Basis im Einverständnis der Patient:innen durchzuführen.

Vertretung bei Beschränkungen gem. § 34 ff

Beschränkungen des Besuchs- und Telefonrechts sowie sonstige Beschränkungen wie Entzug der Privatkleidung, Wegnahme von persönlichen Gegenständen, Verbot des Ausgangs ins Freie oder das Anbringen einer elektronischen Fußfessel/Weglaufschutz sind im Vergleich zu den Vorjahren **weiter rückläufig**. Im Jahr 2021 wurden der ifs Patientenanwaltschaft insgesamt **261 Beschränkungen** gemeldet (im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2016 mit insgesamt je ca. 500 Beschränkungen). Vor allem in Bezug auf die Ausgangsregelung und die Privatkleidung erfolgten deutliche Lockerungsschritte, weshalb sich die Patient:innen weniger häufig bei der ifs Patientenanwaltschaft beschweren.

Kinder und Jugendpsychiatrie
Die **Unterbringungszahlen** in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gingen 2021 trotz COVID-19-Pandemie und einer Überbelegung der Stationen weiter auf **55 Unterbringungen zurück**, wobei sich der Rückgang insbesondere in der Jugendpsychiatrie bemerkbar machte. Dies kann vor allem auf die länger dauernden Aufenthalte der untergebrachten Jugendlichen zurückgeführt werden, wodurch für Akutaufnahmen keine zusätzlichen Kapazitäten in der Jugendpsychiatrie zur Verfügung standen. Ein Beleg dafür stellt der Umstand dar, dass die Aufnahmen von Jugendlichen auf der Erwachsenenpsychiatrie im Vergleich zu 2020 von zuletzt 12 kurzfristigen Aufnahmen auf nunmehr 17 anstiegen.

Anzahl der Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen nach Stationstyp

Unterbringung nach Stationstyp	2017	2018	2019	2020	2021
Station Kinder 1 (= K 1)	21	15	18	6	9
Station Jugend 1 (= J 1)	48	50	44	40	29
Akutstation Erwachsenenpsychiatrie (= E1)	11	4	13	12	16
Sonstige Erwachsenenpsych. (= E2, E3, E4, O2-O4, U1)	1	0	0	0	1
Gesamt	81	69	75	58	55

Beschränkungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie

	2018		2019		2020		2021	
	K1	J1	K1	J1	K1	J1	K1	J1
Anzahl der Raumbeschränkungen	35	40	64	46	7	25	17	1
Anzahl der Fixierungen	0	9	0	44	0	7	0	6
Gesamtzahl Beschränkungen gem. § 33 UbG	35	49	64	90	7	32	17	7

den. Im Jahr 2021 mussten insgesamt nur noch 24 Raumbeschränkungen und/oder Fixierungen durchgeführt werden. Diese erfreuliche Entwicklung kann trotz Vollbelegung und dem Umstand, dass viele der jugendlichen Patient:innen und Kinder während eines längeren Zeitraums untergebracht waren, insbesondere auf das Engagement und den Einsatz der jeweiligen Teams zurückgeführt werden. Wie das Team der Station E1 ist das Team der Kinder- und Jugendstation im Deeskalationsmanagement nach ProDeMa® eingeschult und mittlerweile bestens damit vertraut.

Neben den erfreulichen Entwicklungen sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass die Kinder- und Jugend-

Unterbringungen mit mindestens einer Fixierung in der Gerontopsychiatrie

Fixierung	2018	2019	2020	2021
Station M1	60	64	69	28
Station M2	9	15	4	11
Station Fo	1	10	23	37
gesamt	70	89	96	76

stationen in der Pandemie praktisch durchgehend überbelegt waren und viele Kinder und Jugendliche nicht aufgenommen und stationär behandelt werden konnten. Aufgrund der Zunahme an psychischen Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen während der COVID-19-Pandemie entstand eine lange Warteliste für Anfragen bezüglich eines stationären Aufenthalts. Deshalb mussten die ambulanten Einrichtungen inklusive der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater:innen auch akute Krisensituationen im ambulanten Setting so gut wie möglich behandeln und betreuen. Diese prekäre Situation wurde im Beisein aller Beteiligten mit Landesrätin Martina Rüscher besprochen, wobei seitens der Krankenhausbetriebsgesellschaft und der Landesrätin bis zum Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie Zwischenlösungen, wie die Errichtung eines zusätzlichen stationären Angebotes in Vorarlberg, zugesagt wurden.

Gerontopsychiatrie

Die Gesamtzahl an Unterbringungen auf den gerontopsychiatrischen Stationen sank im Vergleich zu den Vorjahren mit durchschnittlich etwa 350 Patient:innen leicht auf **333 Unterbringungen**. Dieser Rückgang ist auf den Umstand zurückzuführen, dass auch im Jahr 2021 eine der drei Stationen umgebaut und renoviert wurde, weshalb nur zwei gerontopsychiatrische Stationen belegt werden konnten. ●

Trotz der umbaubedingten schwierigen Rahmenbedingungen wie Lärmbelästigung und der räumlich begrenzten Situation auf den Stationen konnte die Anzahl der Patient:innen, die mindestens einmal während des stationären Aufenthalts entweder mit einem **Sitzgurt** oder mittels **Bauch-/Hand- und Fußgurt fixiert** wurden, **um 20 Prozent** reduziert werden, wobei vor allem in der Nacht Fixierungsmaßnahmen durch die Verwendung von Niederlagerungsbetten und Alarmmatten verhindert werden konnten.



Mag. Christian Fehr, MSc
Leiter
ifs Patientenanwaltschaft

Nach Beendigung der Umbaumaßnahmen war ursprünglich geplant, die Gerontopsychiatrie wieder mit drei Stationen weiterzuführen, was jedoch aufgrund des Personalmangels nicht möglich war. Die Personalsituation hat sich auch zwischenzeitlich leider nicht gebessert, sodass **eine Station** nach wie vor **wegen Personalmangels nicht belegt werden kann** (noch während der Umbaumaßnahmen haben 8 Pflegepersonen fast gleichzeitig gekündigt). Auch das Angebot an Aktivierung der Patient:innen sowie weitere Therapieangebote, wie Physio-, Ergo-, Musik- und Tanztherapie, sind auf ein Minimum reduziert worden. Zudem mussten viele Patient:innen lange auf einen Pflegeheimplatz warten, da auch in den Heimen das Pflegepersonal an seine Grenzen gestoßen ist und mehrere Stationen nicht belegt werden konnten. ●

Von befugten Personen angeordnete freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind unverzüglich an die ifs Bewohnervertretung zu melden. In der Folge statthen die Bewohnervertreter:innen dem betroffenen Menschen so rasch als möglich einen Besuch ab, setzen sich für dessen persönliche Freiheit ein und sprechen vor Ort mit dem Betreuungsteam. Gemeinsam wird beurteilt, ob die Freiheitsbeschrän-

ifs Bewohnervertretung

Freiheit. Würde. Sicherheit.



Allgemeines

Das Heimaufenthaltsgesetz (Heim-AufG), auf dessen Grundlage die ifs Bewohnervertretung tätig ist, trat mit Juli 2005 in Kraft und wurde seither mehrfach novelliert. Es regelt den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Akutkrankenhäusern und Einrichtungen für Minderjährige. Dazu zählen beispielsweise das Anbringen von Bettgittern, das Anbinden mit Gurten, das Versperren von Türen, das Verabreichen von beruhigenden Medikamenten oder das körperliche Festhalten. Zulässig sind diese Beschränkungen nur,

- wenn die betroffene Person in ihrer geistigen Verfassung schwer beeinträchtigt ist,
- wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit bzw. das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich bedroht ist,
- wenn diese Gefahr durch keine schonendere Alternative abgewendet werden kann.

Gelingt es nicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so besteht die Möglichkeit, dass die Bewohnervertreter:innen einen Antrag auf Prüfung der Freiheitsbeschränkung beim zuständigen Bezirksgericht stellen. Unter Beziehung eines Sachverständigen entscheidet das Gericht, ob die Maßnahme zulässig oder unzulässig ist. Bei Unzulässigkeit ist die Beschränkung sofort aufzuheben.

Daten und Fakten –

Auswertung der Dokumentation

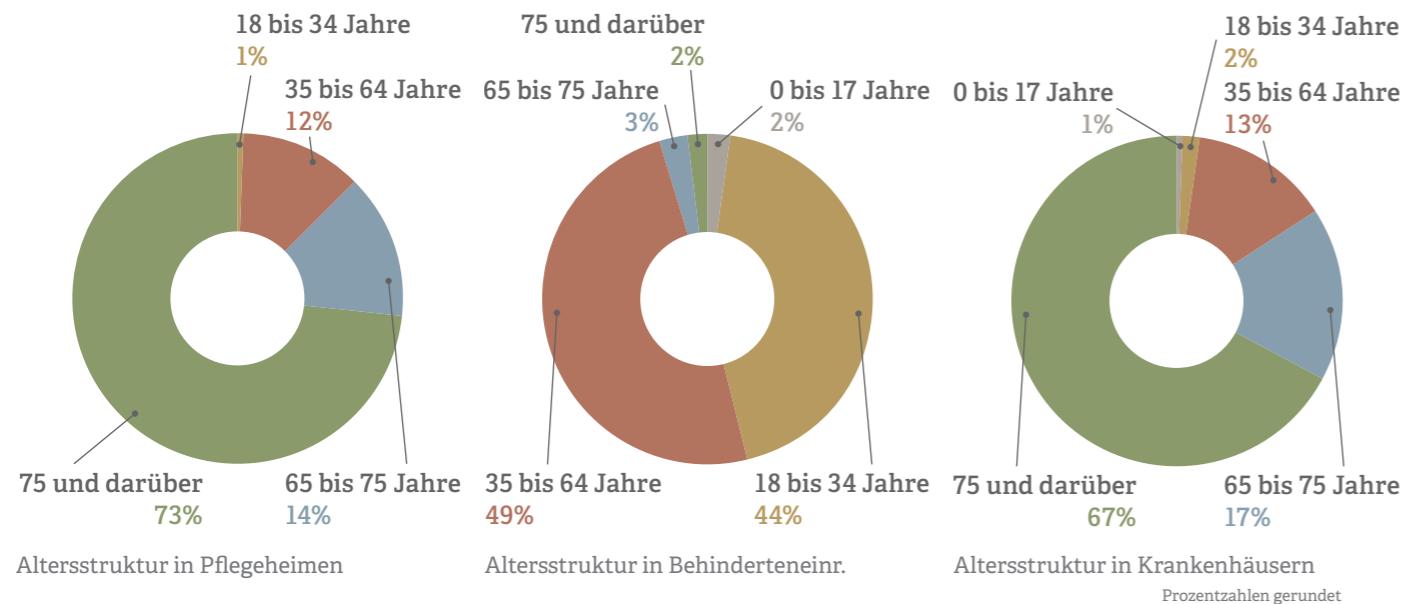
Im Jahr **2021** vertrat die ifs Bewohnervertretung **insgesamt 869 Klient:innen** bei **1.492 freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegen oder ohne ihren Willen** sowie bei **94 Maßnahmen auf Wunsch entschei-**

kung überhaupt notwendig ist oder ob es im speziellen Fall schonendere Alternativen gibt.

Gelingt es nicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so besteht die Möglichkeit, dass die Bewohnervertreter:innen einen Antrag auf Prüfung der Freiheitsbeschränkung beim zuständigen Bezirksgericht stellen. Unter Beziehung eines Sachverständigen entscheidet das Gericht, ob die Maßnahme zulässig oder unzulässig ist. Bei Unzulässigkeit ist die Beschränkung sofort aufzuheben.

dungsfähiger Klient:innen. Von den 869 Klient:innen wurden **386 in Pflegeheimen, 179 in Behinderteneinrichtungen, 164 in Akutkrankenhäusern und 140 in Einrichtungen für Minderjährige** vertreten. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer **Verringerung um 4,4 Prozent an Klient:innen**, wobei aus Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen für Minderjährige geringfügig mehr und aus Pflegeheimen 2,8 Prozent weniger Klient:innen mit Freiheitsbe- oder -einschränkungen neu gemeldet wurden. Ein auffallender Rückgang um 18,8 Prozent konnte in den Krankenhäusern verzeichnet werden.

Insgesamt führten die vier ifs Bewohnervertreter:innen Mag. Regina Anhaus, DSA Mag. Sarah Kammerer, Brigitte Kepplinger, MA und Dr. Karl Stürz nach **Maßnahmen 717 Erstüberprüfungen** bei neuen Klient:innen durch.



Altersstruktur

Während in Pflegeheimen die Hochbetagten – der Widmung entsprechend – die weitaus größte Bewohner:innengruppe darstellten, lebten in Behinderteneinrichtungen vor allem jüngere Erwachsene. Die Hochbetagten zählten auch in den Krankenanstalten/-abteilungen zu der am stärksten vertretenen Patient:innengruppe, bei der Freiheitsbeschränkungen angeordnet wurden. In Einrichtungen für Minderjährige waren fast alle Bewohner:innen unter 18 Jahre alt.

Geschlechterverteilung

In Alters- und Pflegeheimen überwog der Anteil an Frauen, in Krankenanstalten jener an Männern. Auch in Behinderteneinrichtungen wurden im Jahr 2021 überwiegend weibliche Personen in ihrer Freiheit beschränkt. In Einrichtungen für Minderjährige waren auffallend

Verhältnis Frauen/Männer	Frauen		Männer	
Pflegeheime	227	59%	159	41%
Behinderteneinrichtungen	95	53%	84	47%
Krankenhäuser	67	41%	97	59%
Minderjährige	47	34%	93	66%

viele männliche Kinder bzw. Jugendliche von Freiheitsbeschränkungen betroffen.

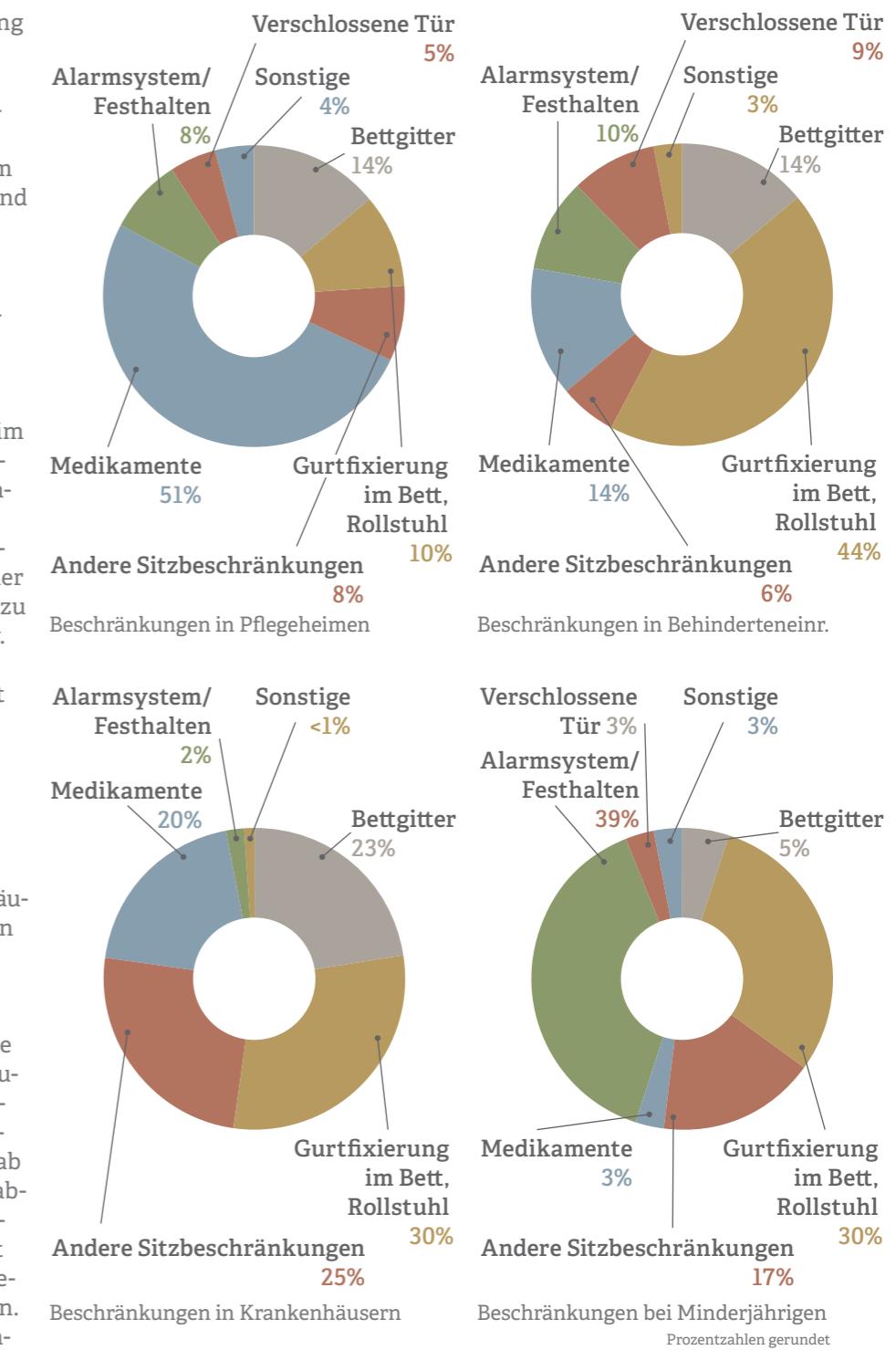
Art der Beschränkungsmaßnahmen
In Pflegeheimen stellten medikamentöse Sedierungen 2021 die häufigste Art von Freiheitsbeschränkungen gegen oder ohne den Willen der Bewohner:innen dar. Über viele Jahre hinweg waren dort Bettgitter am Pflegebett die häufigste Beschränkungsmaßnahme, doch deren Anwendung nahm kontinuierlich ab. Alleine 28 der im Jahr 2021 insgesamt durchgeführten

75 Beschränkungen mit Bettgittern wurden auf Wunsch entscheidungsfähiger Bewohner:innen angebracht. Während des Berichtsjahrs waren in zwei Fällen in Pflegeheimen Fixierungen im Bett notwendig. Beide Klient:innen befanden sich in einer krankenhausähnlichen Betreuung und waren deutlich jünger als die üblicherweise in Pflegeheimen lebenden Bewohner:innen. Ansonsten findet diese Beschränkungsmaßnahme im „typischen“ Pflegeheimbereich keine Anwendung mehr, da schonendere Maßnahmen in Form von Hilfsmitteln wie Niedrigpflegebetten, Sturz- und Alarmmatten inzwischen

in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

In Behinderteneinrichtungen zählten Gurtfixierungen im Rollstuhl und sonstige Beschränkungen beim Sitzen für Menschen mit Körper- und Mehrfachbeeinträchtigungen zu den am häufigsten angewendeten Maßnahmen. Wenn keine pädagogische Alternative mehr griff, wurden als zweithäufigste Maßnahme auch Beruhigungsmittel – oft als Einzelfallmedikation – eingesetzt. Bettgitter an Pflegebetten fanden im Zusammenhang mit schweren Körper- und Mehrfachbeeinträchtigungen als dritthäufigste Maßnahme Anwendung. In einigen Fällen wurden Bewohner:innen bei Fremd- oder gravierender Eigengefährdung bis zu deren Beruhigung ins Zimmer bzw. in Einzelfällen in eigene Time-out-Räume gesperrt oder für kurze Zeit körperlich festgehalten.

Fixierungen im Lehnstuhl mit Sitzgurten oder Therapie-Tischen sowie Fixierungen mit Bauch- und Extremitätengurten im Pflegebett stellten in Krankenanstalten die häufigsten Beschränkungsmaßnahmen dar, gefolgt vom Hochziehen von Bettgittern und medikamentösen Freiheitsbeschränkungen. Mit der Verknüpfung von Meldungen an die Bewohnervertretung im MPA-Dokumentationssystem in den Krankenhäusern der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m. b. H. ab 2018 hatten sich die Meldungen in absoluten Zahlen nach einem anfänglich deutlichen Rückgang zunächst stabilisiert, im Jahr 2021 gingen wieder deutlich weniger Meldungen ein. Meldungen über Freiheitsbeschrän-



kungen, die nicht in den Geltungsbe- reich des HeimAufG fallen, kommen kaum noch vor. Bis zur Einführung dieser Dokumentationsform gab es unzählige Zweifelsfälle. Nun müssen Ärzt:innen bei der Eingabe solcher Maßnahmen entscheiden, ob die Beschränkung ausschließlich aufgrund einer vorübergehenden Verwirrtheit angeordnet wird (dann gilt das Heim- AufG nicht) oder aufgrund einer dauerhaften psychischen Krankheit bzw. geistigen Beeinträchtigung (nur bei diesen Patient:innen ist das HeimAufG anzuwenden). Im vergan- genen Jahr nahmen Meldungen an die Bewohnervertretung über Fixie- rungen im Lehnstuhl mit Sitzgurten und Fixierungen mit Bauch- und Extremitätengurten im Pflegebett um ca. 20 Prozent ab. Gebremste Rollstühle bzw. Therapie-Tische an Rollstühlen wie auch Bettgitter wur- den in Krankenanstalten um rund ein Drittel weniger oft eingesetzt.

Einrichtungen für Minderjährige zählen seit der letzten Novellierung des HeimAufG im Juli 2018 zu den Einrichtungskategorien der Bewoh- nervertretung. Beschränkungen beim Sitzen stellten 2021 bei Kindern bzw. Jugendlichen mit Körper- und Mehrfachbeeinträchtigungen die häufigste Maßnahme dar. Es folgten körperliches Festhalten bei Gefahren im Straßenverkehr oder bei Fremdgefährdung aufgrund von Aggressionsdurchbrüchen. Nur ver- einzelt gemeldet wurden Bettgitter an Pflegebetten bzw. Therapieliegen, verschlossene Zimmertüren bzw. das Verstellen von Ausgängen durch Betreuungspersonen oder sedierende Medikation.

Maßnahmenverlauf bei Freiheitsbeschränkungen

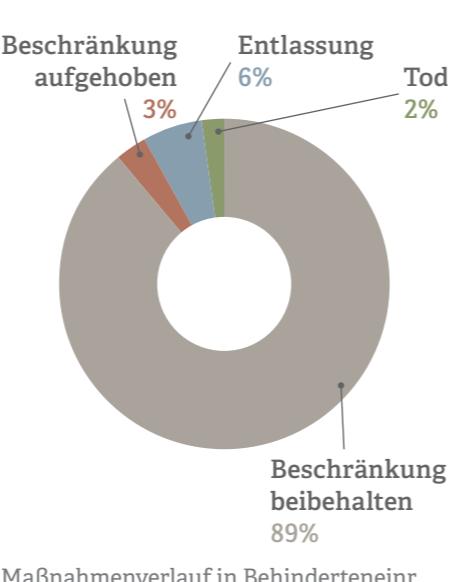
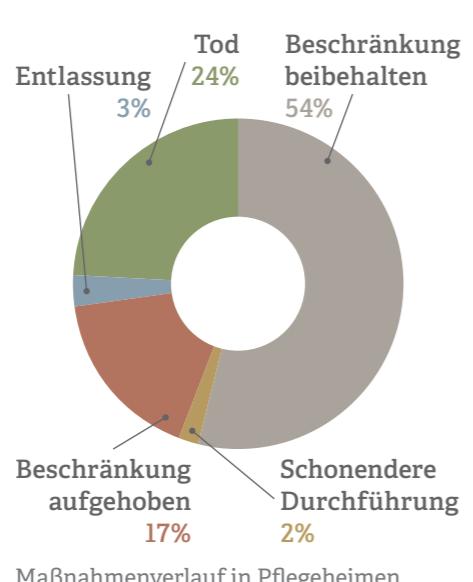
Im Berichtsjahr war die Erfolgsquote der ifs Bewohnervertreter:innen – das Aushandeln von schonenderen Durchführungen und die Aufhe- bungen von Freiheitsbeschränkun- gen – in Pflegeheimen am höchsten, wie bereits im Jahr 2020 folgten die Krankenanstalten. In Behinderten- einrichtungen und Einrichtungen für Minderjährige waren Veränderungen seltener.

In Krankenanstalten wurden Be- schränkungen vor allem bei einer Verbesserung des Gesundheitszu- standes schonender durchgeführt oder gänzlich aufgehoben. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer waren jedoch viele positive Entwicklungen für die Bewohnervertreter:innen gar nicht sichtbar und können deshalb in der Auswertung nicht entsprechend dargestellt werden. Die flächende- ckende Anschaffung von Niedrig-

pflegebetten und Alarmsystemen in allen Krankenhäusern wirkte sich nachhaltig positiv aus. Somit konn- ten viele körpernahe Fixierungen im Bett und der Einsatz von Bettgittern früher beendet oder ganz vermieden werden.

Erstkontakte mit Bewohner:innen

In allen Einrichtungen ist der Ser- vicegrad der ifs Bewohnervertretung – rasches persönliches Aufsuchen der Klient:innen – generell hoch. Üb- licherweise bedeutet „Kein Erstkon- tact“, dass die in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkten Personen kurz nach Einlangen der Meldung verstorben sind oder entlassen wur- den. Im Jahr 2020 waren die Zahlen höher als sonst, da von Mitte März bis Anfang Mai coronabedingt nur telefonische Abklärungen möglich waren. Im zweiten Jahr der Pandie war persönlicher Kontakt unter Einhaltung aller Sicherheitsmaß-

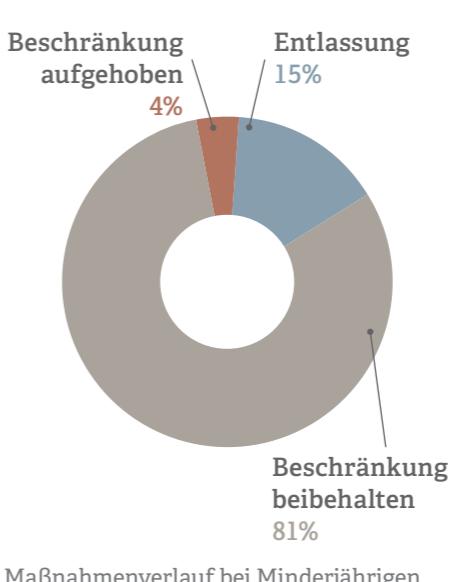
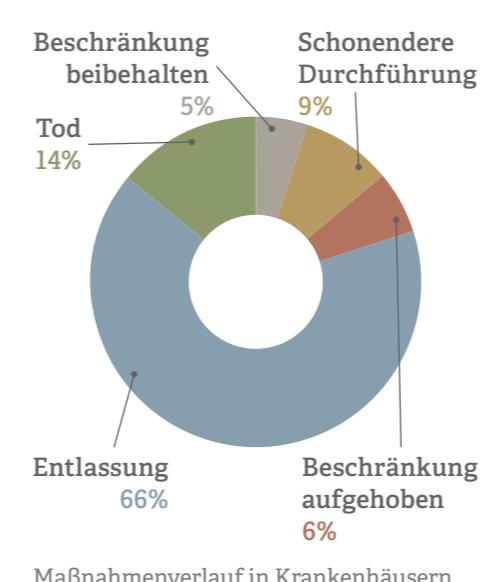


Erstkontakte	Pflegeheime	Behinder- teneinr.	Kranken- häuser	Minder- jährige
Binnen 7 Tagen	231	86%	20	61%
Binnen 1 Monat	12	4%	2	6%
Später als 1 Monat	0		5	15%
Kein Erstkontakt	27	10%	6	18%
Gesamt	270	33	185	26

nahmen zwar durchgehend möglich, die Gefahr einer Ansteckung in einigen Fällen aber aufgrund der persönlichen Voraussetzungen der Bewohner:innen trotzdem gegeben, sodass in Einzelfällen ausnahms- weise auf den Kontakt verzichtet wurde.

In Einrichtungen für Minderjährige fanden 38 Prozent aller Erstkontakte später als binnen einer Woche nach Eingang der Meldung statt. Das hängt damit zusammen, dass z. B. mit Beginn des neuen Schuljahres eine größere Anzahl an Meldungen bei der Bewohnervertretung einging, zugleich aber der Anspruch besteht, dass den Bewohnervertreter:innen

In Behinderteneinrichtungen hing die Zahl der „Kein Erstkontakt“-Nen- nungen 2021 auch damit zusammen, dass bei Bewohner:innen, welche die Bewohnervertreter:innen bereits aus anderen Einrichtungen kannten und



Prozentzahlen gerundet





ausreichend Zeit für jeden einzelnen Erstkontakt zur Verfügung steht (keine „Massenabfertigung“). Da in diesen Einrichtungen schnelle Aufhebungen von Freiheitsbeschränkungen eher selten sind, ist dies mit dem Anspruch auf möglichst rasche Kontaktaufnahme vertretbar.

Gerichtliche Vertretungen bei Freiheitsbeschränkungen

Die ifs Bewohnervertretung stellte in Pflegeheimen 3 Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen, in Behinderteneinrichtungen 2 Anträge und in einer Einrichtung für Minderjährige einen Antrag. Damit nahm die Zahl der Anträge gegenüber dem Vorjahr um 40 Prozent ab.

Aus formellen Gründen wären in allen Einrichtungskategorien viele

Freiheitsbeschränkungen für unzulässig erklärt worden, hätte die ifs Bewohnervertretung aus folgenden Gründen einen Überprüfungsantrag gestellt: Freiheitsbeschränkungen wurden zu spät gemeldet und es fehlten Anordnungen und ärztliche Bestätigungen oder diese wurden zu spät ausgestellt. Das HeimAufG stellt im Interesse der Bewohner:innen einen hohen Anspruch an die Einrichtungen, formelle Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

Ergebnisse gerichtlicher Vertretungen

In Pflegeheimen wurden Freiheitsbeschränkungen in keinem Fall für uneingeschränkt zulässig erklärt. In drei Fällen wurde die Beschränkung für unzulässig befunden. Bei zwei Anträgen auf gerichtliche Überprüfung von vermuteten freiheitsbe-

schränkenden Maßnahmen durch die Bewohnervertretung kam es zu einer Abweisung des Antrags.

Bei den Anträgen in Behinderten-Einrichtungen wurde die gerichtlich überprüfte Maßnahme in einem Fall unter Einhaltung von Auflagen für zulässig erklärt, in einem Fall war die freiheitsbeschränkende Maßnahme unzulässig. Ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung einer Maßnahme durch die Bewohnervertretung wurde vom Gericht abgewiesen.

Bei den Einrichtungen für Minderjährige lautete der Beschluss zur überprüften Maßnahme auf zulässig mit Auflage. Inhaltliche Details zu den Gerichtsentscheidungen sind unter „Interessante Entscheidungen Vorarlberger Gerichte“ (S. 32) zu finden.

Jahresschwerpunkte

Folgende Schwerpunkte wurden im vergangenen Jahr gesetzt:

Vorträge

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten auch im Jahr 2021 nur **13 Vorträge zum Heimaufenthaltsgesetz** vor Mitarbeiter:innen von Pflegeheimen und in Einrichtungen der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie der FH Dornbirn abgehalten werden. Erstmals wurden das HeimAufG und die Tätigkeit der Bewohnervertretung auch unter Einsatz von Videokonferenz-Software präsentiert. Weitere bereits vereinbarte Termine Ende des Jahres wurden verschoben, Gründe waren der erneute Lockdown ab 22. November und das Bekanntwerden von Erstinfektionen mit der neuen Virusvariante im Dezember 2021.

Fachlicher Austausch

Die ifs Bewohnervertreter:innen nahmen – soweit möglich persönlich, ansonsten per ZOOM – an Besprechungen mit Ärzt:innen, Pflegepersonen, pädagogischen Fachleuten und anderen Kooperationspartner:innen teil. Die Teile 2 und 3 der österreichweiten Einschulung für Bewohnervertreter:innen mussten noch per ZOOM stattfinden, Teil 4 konnte im Herbst in Präsenzform besucht werden. Zwei Bewohnervertreter:innen nahmen an vom Vertretungsnetz angebotenen Fachseminaren mit Schwerpunkt **Einrichtungen für Kinder und Jugendliche** teil. Zudem fanden alle sechs Wochen **Fallbesprechungen mit einem Facharzt für Psychiatrie** statt, in deren Rahmen intern geklärt wurde, ob eine Behandlung mit sedierenden Medikamenten als medikamentöse Freiheitsbeschränkung zu qualifizieren ist. Oft gibt es bezüglich dieses Themenbereichs bei allen Beteiligten Unklarheiten.

Durch Corona-Maßnahmen eingeschränkte Tätigkeit der Bewohnervertretung auch 2021 ein Schwerpunkt

Im zweiten Jahr der Pandemie war es den Bewohnervertreter:innen ganzjährig möglich, die Klient:innen unter Einhaltung der Maßnahmen der jeweils in Geltung stehenden COVID-19-Schutz-/Maßnahmenverordnung in den Einrichtungen zu besuchen. Durch die Präsenz in mehreren Einrichtungen pro Tag bestand die Gefahr, dass die Bewohnervertretung ungewollt zu einer Ausbreitung des Virus beitragen könnte. Deshalb fanden sich ab Ende des Jahres 2020 in den Verordnungen spezielle Regelungen für Bewohnervertreter:innen. In den ersten Monaten waren für den Besuch der Klient:innen vorab Testungen erforderlich. Dank der rasch installierten Testzentren in Vorarlberg konnte dieser Vorgabe problemlos nachgekommen werden. Ab Ende Februar stand die Möglichkeit einer Impfung zur Verfügung, um somit besonders vulnerable Gruppen vor dem Virus zu schützen.

Abstandsregeln und Masken erschwer(t)en das persönliche Gespräch mit den Klient:innen aber weiterhin. Schon bei der Begrüßung musste nicht selten eine entgegengestreckte Hand unter Hinweis auf Corona und Abstandsregeln dankend abgelehnt werden. Von der Bewohnervertretung vertretene Bewohner:innen sind oftmals stark auf Berührungen aus ihrem Umfeld angewiesen, da ihre Sinne eingeschränkt sind. Bewohner:innen in den Pflegeheimen hören oft nicht mehr gut und sind es gewohnt, dass Menschen in ihrer Umgebung diesem Umstand Rechnung tragen, indem sie nahe an ihrem Ohr sprechen, damit ein Austausch besser möglich ist.

Auch der Wunsch, die Maske abzunehmen, wurde immer wieder an die Bewohnervertretung herangetragen. Leider konnte diesem 2021 ganzjährig nicht nachgekommen werden. Die durch die Maske gedämpfte Stimme und die fehlende Mimik führten dazu, dass es den Klient:innen noch schwerer fiel, dem Gespräch zu folgen. In den ersten Monaten des Jahres erhielt die ifs Bewohnervertretung keine durch Corona ausgelösten Meldungen von zusätzlich notwendigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Diese Zeit und auch die in dieser Hinsicht ebenfalls ruhigen Sommermonate dienten dazu, die rechtliche Entwicklung zu diesem Thema in Österreich zu verfolgen, da es doch vielerorts zu Freiheitsbeschränkungen kam, die in Zusammenhang mit Corona standen. Mit der wachsenden Zahl an vorliegenden Entscheidungen der gesamtösterreichischen Gerichte entstand Rechtssicherheit, ob und unter welchen Voraussetzungen eine freiheitsbeschränkende Maßnahme an mit Corona infizierten Bewohner:innen oder bei Verdacht vorgenommen werden darf. Durch die gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen wurden die Bewohnervertreter:innen vielfach im Vorfeld kontaktiert und konnten somit beratend dazu beitragen, dass eine freiheitsbeschränkende Maßnahme vermieden werden konnte. Gerade ab Herbst und in der sogenannten „Deltawelle“ waren die Einrichtungen aufs Neue gefordert, die Ausbreitung des Virus auf Bewohner:innen und Personal zu vermeiden und die Aufrechterhaltung des Betriebs zu gewährleisten. Kam es trotzdem zur Meldung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme, wurden die Klient:innen weiterhin vor Ort besucht, vorausgesetzt die erforderlichen Schutzmaßnahmen – beispielsweise Schutzkleidung – konnten eingehalten werden. Das Team der ifs Bewohnervertretung selbst war 2021 zudem damit

beschäftigt, den Leitungsübergang möglichst gut zu meistern. Bis Mai und erneut ab Ende November sahen sich die Bewohnervertreter:innen gezwungen, den internen Austausch über Zoom zu bewerkstelligen. Nach der Rückkehr einer Kollegin aus der Elternkarenz ist das Team seit September wieder vollständig.

Interessante Entscheidungen

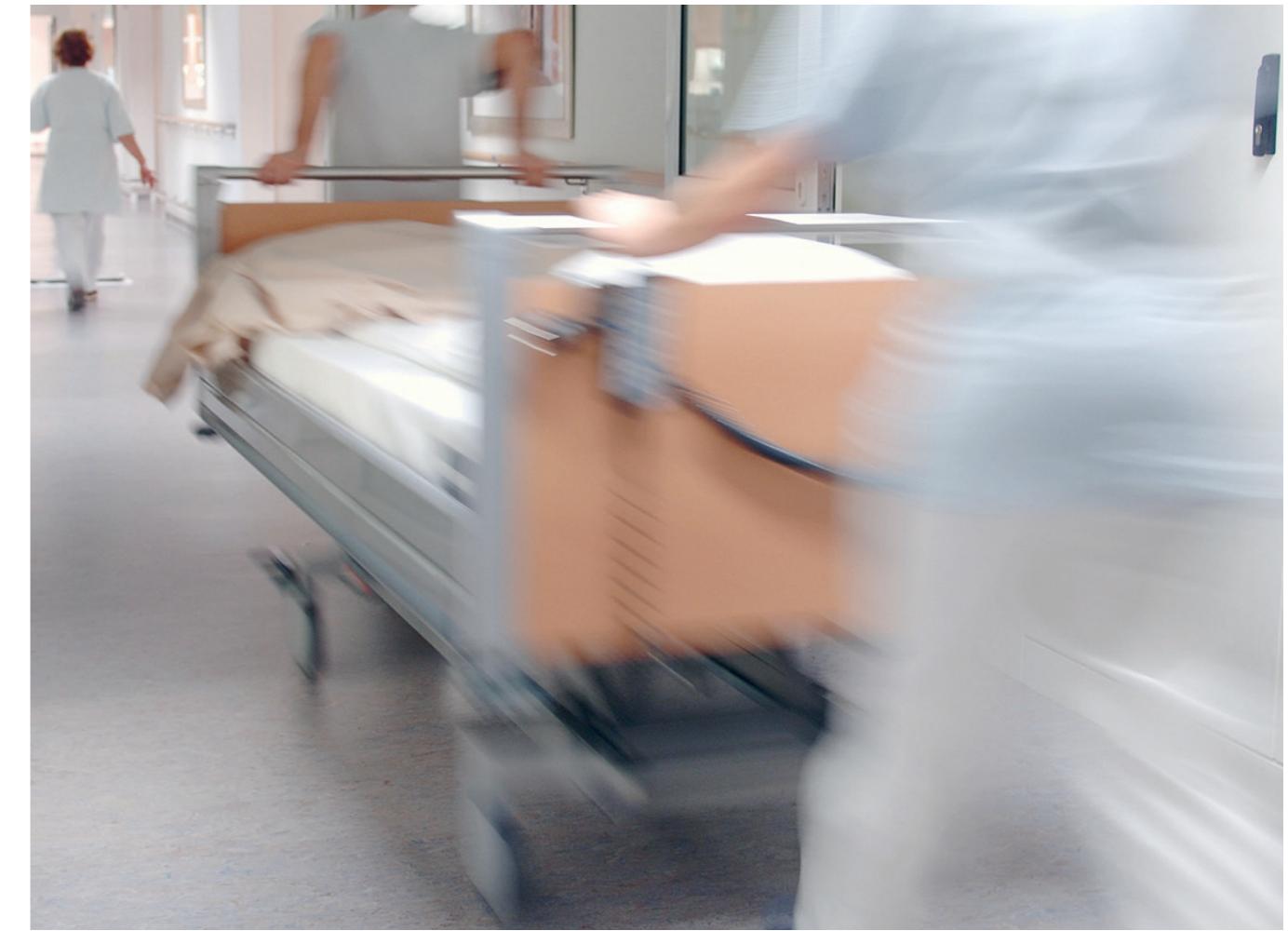
Vorarlberger Gerichte

Eine Pflegeheim-Bewohnerin mit fortgeschrittenem Parkinson-Erkrankung musste gelagert werden und wurde bei zwei Besuchen der Bewohnervertretung aufgrund einer anderen gemeldeten Freiheitsbeschränkung reglos im Bett angetroffen. Die Bettseitenteile waren jedes Mal hochgezogen. Bei der erstmaligen Nachfrage wurden diese umgehend gesenkt. Beim zweiten Besuch argumentierte die Einrichtungsleitung mit der Schrägstellung der Bettseitenteile, ihrer Ansicht nach handelte es sich dabei um keine Freiheitsbeschränkung. Im Fußbereich ragten die schräg gestellten Bettseitenteile bei diesem Besuch – ein wenig – über die Matratze, die Liegefläche erschien ebenfalls schräg und oben erhöht. Weil die Gefährdung durch den Zustand der Frau insgesamt fraglich war, folgte ein Antrag auf Überprüfung beim zuständigen Bezirksgericht. Im Verfahren konnte sachverständig dargelegt werden, dass der Einsatz des Bettgitters durch gelindere Maßnahmen abgewendet werden könnte. Auch wurde ausgeführt, dass ein schräggestelltes Bettgitter dann eine freiheitsbeschränkende Maßnahme darstellt, wenn Bewohner:innen nicht wahrnehmen können, dass das Bett in der unteren Hälfte verlassen werden kann. Das Gericht fasste den Beschluss, dass das Bettgitter unzulässig war, da die Gefährdung nicht gegeben war.

Zudem war die Maßnahme aufgrund der fehlenden Meldung auch formal unzulässig.

In einem Pflegeheim wurde der Bewohnervertretung eine freiheitsbeschränkende Maßnahme einer neu aufgenommenen Bewohnerin gemeldet. Die u. a. an Demenz erkrankte Frau war der Bewohnervertretung bekannt, da sie kurz zuvor in einer Krankenanstalt aufgrund freiheitsbeschränkender Maßnahmen besucht wurde. Dort wurde die Gefahr einer ernstlichen und erheblichen Verletzung durch Sturz mit „bettflüchtig“ begründet. Sie sei, ohne mobil zu sein, ständig aufgestanden. Auch im Pflegeheim erhielt die Bewohnerin Bettgitter. Zusätzlich wurde sie in ein Niedrigbett, vor dem eine ca. 20 cm dicke Sturzmatratze samt Alarmmatte platziert worden war, gelegt. Die Bewohnerin wurde als außerordentlich ängstlich beschrieben und äußerte diese Angst gemäß des Pflegeberichts auch. Da kein Stehimpuls vorhanden war, wurde sie mit dem Heber in den Lehnstuhl oder Ohrensessel mobilisiert und zeigte auch dabei große Angst und klammerte sich fest. Die Bettseitenteile wurden im Rahmen mehrerer Gespräche mit der Bewohnervertretung als therapeutisch notwendige Maßnahme erklärt. Die Bewohnerin bewegte sich wenig, rutschte aber doch im Bett umher. Das Pflegepersonal gab an, dass sie nach Begrenzungen suche. Sie müsse diese spüren und fühle sich mit den Bettgittern sicherer. Lagerungspolster würden keine Abhilfe schaffen, da diese von ihr aus dem Bett gestreift würden. Die Bewohnervertretung beantragte die Überprüfung der Bettseitenteile, da sie die Gefahr einer erheblichen Verletzung durch einen im Pflegebericht dokumentierten Überkletterversuch der Bewohnerin verwirklicht sah.

Weitere Versuche konnten nach Auskunft des Pflegepersonals nicht ausgeschlossen werden, dem wurde mit der Matratze vor dem Bett samt Alarmmatte Rechnung getragen. Zur Überraschung der Bewohnervertretung wies das Gericht den Antrag mit der Begründung ab, dass bei der Bewohnerin keine willkürlichen Bewegungen vorlägen und sie auch keinen entsprechenden Willen kundtun könne. Der im Pflegebericht dokumentierte Überkletterversuch wurde in der Verhandlung als Fehlereintrag gewertet. Es folgte ein (außerordentlicher) Rekurs der Bewohnervertretung, da die Begründung des Erstgerichts nicht mit den Eindrücken der Bewohnervertretung und der ständigen Rechtsprechung in Einklang zu bringen war. Nach der bis dahin ergangenen Rechtsprechung kommt es nicht auf die Bildung eines (vernünftigen) Fortbewegungswillens und darauf, ob sich betroffene Bewohner:innen der Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit bewusst sind, an. Ein natürlicher oder auch krankheitsbedingter Bewegungsdrang reicht aus, um in den Schutzbereich des HeimAufG zu fallen. Nur unwillkürliche, z. B. spastische Bewegungen und solche im Schlaf, in Bewusstlosigkeit oder in Narkose, sind bei ihrer Einschränkung nicht meldepflichtig und unterliegen weder dem verfassungsrechtlichen Schutz der Bewegungsfreiheit noch dem Anwendungsbereich des HeimAufG. Das Landesgericht als Rekursgericht gab dem Rekurs nicht Folge und bestätigte die Ausführungen des Erstgerichts. Der in der Folge angerufene Oberste Gerichtshof (OGH) wies den außerordentlichen Revisionsrekurs zurück und sprach auch aus, dass die Bewohnervertretung die Aussage, dass spontane Bewegungen, die zu einer fortbewegungsähnlichen Situation führen können, die Annahme



der (willkürlichen) Fortbewegungsfähigkeit rechtfertigen, nicht tätige. Die Bewohnervertretung verwies auf eine Entscheidung, dass die für die Nichtanwendung des HeimAufG kumulativ erforderliche Voraussetzung der Fortbewegungsunfähigkeit fehle, weil die Bewohnerin zu unwillkürlichen Bewegungen fähig sei. Die Bewohnervertretung überging nach den Ausführungen des OGH, dass in dieser Entscheidung ausschließlich Ausführungen zur – dort nicht ausgeschlossenen – Wahrscheinlichkeit der Äußerung eines Fortbewegungswillens getroffen wurden. Dem Einwand der Einrichtungsleitung nach dem Verfahren, dass die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung in keinem Verhältnis zum Ergebnis stünden, konnte nur damit begegnet werden, dass dem Wohl der Bewohner:innen im Rahmen der Tätigkeit der Bewohnervertretung

oberste Priorität zukommt und nicht die Abwägung von Kosten und Nutzen im Vordergrund steht.

Nur durch hartnäckiges Nachfragen über Wochen hinweg erfuhr die Bewohnervertretung von einem Fall, bei welchem Freiheitsbeschränkungen an einem u. a. ebenfalls an Demenz erkrankten Bewohner vorgenommen und nicht gemeldet wurden. In einem Auszug des Pflegeberichts waren schließlich der Einsatz eines Sitzgurts, gegen den der Bewohner sich offenbar heftig wehrte, sowie Zurückhalten und Medikamenteinsatz bei Weglaufversuchen des Bewohners dokumentiert. Die Bewohnervertretung beantragte die Überprüfung der Maßnahmen beim zuständigen Bezirksgericht. Der Sitzgurt und das Festhalten wurden sowohl formell (wegen der Nicht-Meldung) als auch materiell

für unzulässig erklärt, da nach sachverständiger Ausführung gelindere Mittel zur Verfügung standen. Bei den in Weglaufsituationen verabreichten Medikamenten wurden die Einträge im Pflegebericht nach den Ausführungen des Sachverständigen so gedeutet, dass der Bewohner diese zum Spannungsabbau erhalten habe. Daher lag keine medikamentöse Freiheitsbeschränkung vor. Das Gericht bestätigte im Beschluss, dass nach den reinen Einträgen im Pflegebericht der Eindruck einer Freiheitsbeschränkung entstanden war. Von der Bewohnervertretung wurde daher der Rekurs beim Landesgericht eingebbracht. Das Landesgericht gab dem Rekurs der Bewohnervertretung nicht Folge und schloss sich der Ansicht des Sachverständigen in der Verhandlung des Erstgerichts an. Der Klient verstarb zwei Tage vor Einlangen des Beschlusses des Landesgerichts.

richts, der Gang zum OGH hätte ihm daher nichts mehr genützt.

Für zwei Bewohner:innen einer Behinderteneinrichtung stellte die Bewohnervertretung Anträge auf Überprüfung von gemeldeten Freiheitsbeschränkungen durch eine:n Sachverständige:n an das zuständige Bezirksgericht.

Die Tür der Einrichtung war ständig aufgrund eines der beiden Betroffenen versperrt. Diese Maßnahme war der Bewohnervertretung gemeldet worden. Ein alternativer Ausgang für die mitbetroffene Bewohnerin war nicht vorhanden, eine Gefährdung für sie zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Eine Änderung des Schließsystems für die Bewohnerin wurde allein nicht als ausreichende Lösung betrachtet, da sie aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen die Tür nur erschwert selbst hätte öffnen können. Eine Türschwelle erschwerte das Verlassen des Hauses zusätzlich. Bei Überwinden dieser Schwelle wäre die Bewohnerin auf eine etwas steiler ausgeführte Rampe, die in die vorbeiführende – stark befahrene – Straße mündet, gelangt. Sie war daher beim Verlassen des Hauses stets auf fremde Hilfe angewiesen. Der Antrag der Bewohnervertretung umfasste die Überprüfung der Maßnahme verschlossene Tür und fehlende Barrierefreiheit als Freiheitsbeschränkung.

Das Gericht bestellte einen psychiatrischen Gutachter zur Klärung der Frage, ob die Bewohnerin in der Lage war, das Verschließen der Tür zu erfassen und dementsprechend auch einen Willen zu bilden. Zwar wurde die Bewohnerin als eingeschränkt, aber hier ausreichend entscheidungsfähig beurteilt. Daher und weil die Bewohnerin in der Befragung angab, kein Problem damit zu haben, jedes Mal fragen zu müssen, wenn sie die Einrichtung verlassen möchte, kam es zur Abweisung des Antrags. Bei

der fehlenden Barrierefreiheit hätte zu diesem Zeitpunkt nur ein Umzug der Bewohnerin in eine andere Einrichtung des Trägers Abhilfe schaffen können. Dies wurde von der Bewohnervertretung im Sinne der Bewohnerin nicht befürwortet.

Auch für den unmittelbar durch die verschlossene Tür betroffenen Bewohner mit Autismusspektrumsstörung wurde ein Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahme beantragt, ebenso wegen körperlichen Zurückhalts bei Verlassen der Wohnanlage. Nach Ansicht der Bewohnervertretung standen sinnendere Maßnahmen zur Verfügung als das Zurücktragen des Bewohners bei jedem Verlassen der Wohnanlage. Die verschlossene Tür stellte außerdem eine zusätzliche Gefahr dar, da der Bewohner versuchte, aus einem Fenster im ersten Stock ins Freie zu gelangen. Das Versperren der Haustür wurde vom Gericht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als zulässig mit der Maßgabe erklärt, dass kontrolliertes Verlassen ermöglicht wird. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr war das Versperren unzulässig. Das Zurückhalten war mit der Maßgabe zulässig, dass zuerst Begleitung angeboten wird. •

Die Einrichtung meldete Rekurs an und beantragte die Abänderung des Beschlusses, sodass ein Versperren der Tür weiterhin möglich wäre. Es wurde auch die Mangelhaftigkeit des Verfahrens eingewendet, weil keine tiefgreifende Analyse des individuellen Krankheitsbildes des Bewohners mit Hinlauftendenz erfolgt sei. Dass die versperrte Tür am Tag unzulässig ist, wurde auch vom Landesgericht bestätigt und dem Rekurs der Einrichtung nicht Folge gegeben.

In einer Wohngemeinschaft für minderjährige wurde ein Neunjähriger festgehalten, da er bei Wutausbrüchen so aggressiv wurde, dass er sei-

nen ebenfalls dort lebenden elfjährigen Bruder körperlich attackierte. Da der Bub noch nicht lange in der Wohngemeinschaft lebte, war davon auszugehen, dass die Maßnahme auch künftig benötigt wird, und so meldete die Einrichtungsleitung die Freiheitsbeschränkung an die Bewohnervertretung. Beim Besuch erklärte der junge Bewohner, dass er nicht festgehalten werden möchte und entschied sich für das vom Bewohnervertreter für diesen Fall vorgesehene und beschriebene Überprüfungsverfahren. In der Verhandlung wurde das Festhalten für zulässig mit Auflagen erklärt. Zusätzlich trug das Gericht ein Konzept zur pädagogisch therapeutischen Beilegung des Brüderzwists auf. Der Betroffene erklärte am Ende der Verhandlung, er möchte trotzdem nicht festgehalten werden, änderte seine Ansicht aber in einem danach geführten Gespräch mit der Bewohnervertretung, sodass kein Rekurs eingebracht wurde. Der Bewohner wechselte die Einrichtung inzwischen und wird dort weiterhin von der Bewohnervertretung begleitet. •



Mag. Regina Anhaus
Leiterin
ifs Bewohnervertretung

Wissenswertes

Ein Verein, drei Fachbereiche

ifs Erwachsenenvertretung

Menschen, die mit einer kognitiven Beeinträchtigung, einer psychischen Krankheit oder Demenz leben, fällt es oft schwer, mit wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten alleine zurechtzukommen. Erwachsenenvertreter:innen vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten und vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und kümmern sich bei Bedarf um die soziale Betreuung. Den Auftrag erteilt das jeweilige Bezirksgericht. Die ifs Erwachsenenvertretung übernimmt die gesetzliche Vertretung, wenn keine geeigneten Angehörigen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

ifs Erwachsenenvertretung Dornbirn
Poststraße 2/4
6850 Dornbirn
Telefon 05-1755-590
Fax 05-1755-9590
erwachsenenvertretung@ifs.at

ifs Erwachsenenvertretung Feldkirch
Johannitergasse 6/3
6800 Feldkirch
Telefon 05-1755-591
Fax 05-1755-9591
erwachsenenvertretung@ifs.at

ifs Patientenanwaltschaft
Valdunastraße 16
6830 Rankweil
Telefon 05522-403-4040
Fax 05522-403-6513
ifs.patientenanwaltschaft@ifs.at

Der Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung wird finanziert aus Mitteln des Bundesministerium für Justiz und einem Zuschuss des Sozialfonds Vorarlberg.

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

wir helfen weiter 